

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Bachelorstudiengang Sprachen und Kulturen Südostasiens mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ als Hauptfach vom 6. Juli 2011

Genehmigt vom Präsidium in der Sitzung am 17. September 2013

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Gliederung des Studiums und Geltungsbereich der Ordnung
- § 2 Inhalte und Ziele des Studiums, Struktur des Hauptfaches, Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Regelstudienzeit

Abschnitt II: Studienorganisation

- § 5 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn, sowie Studien- und Prüfungsaufbau im Hauptfach; Kreditpunkte (CP) für das Haupt- und Nebenfach
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module und für einzelne Lehrveranstaltungen sowie Teilnahmebeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 8 Studiennachweise (Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise)
- § 9 Studienverlaufsplan und Studienberatung

Abschnitt III: Prüfungsorganisation

- § 10 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt
- § 11 Akademische Leitung des Bachelorstudienganges und Modulkoordination
- § 12 Prüfungsbefugnis; Beisitz bei mündlichen Prüfungen

Abschnitt IV: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren sowie Umfang der Bachelorprüfung

- § 13 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 14 Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren für die Modulprüfungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Umfang der Bachelorprüfung im Hauptfach Sprachen und Kulturen Südostasiens
- § 17 Modulprüfungen; Prüfungsformen
- § 18 Nachteilsausgleich
- § 19 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 20 Klausurarbeiten und Hausarbeiten
- § 21 Bachelorarbeit
- § 22 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Abschnitt V: Bewertung der Modulprüfungen und Bildung der Noten

- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Gesamtnote im Hauptfach
- § 24 Gesamtnote der Bachelorprüfung

Abschnitt VI: Nichtbestehen und Wiederholung von Modulprüfungen sowie endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- § 25 Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen
- § 26 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

Abschnitt VII: Bescheinigungen, Prüfungszeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- § 27 Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse
- § 28 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 29 Bachelorurkunde

Abschnitt VIII: Schlussbestimmungen

- § 30 Prüfungsgebühren
- § 31 Ungültigkeit von Prüfungen, Behebung von Prüfungsmängeln
- § 32 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 33 Einsprüche und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen
- § 34 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Abkürzungsverzeichnis:

B.Sc.	Bachelor of Science
BWL	Betriebswirtschaftslehre
CP	Credit Points, Kreditpunkte
ECTS	European Credit Transfer System
HHG	Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 14.12.2009 (GVBl. 2009, S. 666)
HImmaVO	Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24.02.2010 (GVBl. 2010, S. 94)

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gliederung des Studiums und Geltungsbereich der Ordnung

(1) Der Bachelorstudiengang Sprachen und Kulturen Südostasiens (nachfolgend: SKS) umfasst das Hauptfach Sprachen und Kulturen Südostasiens und ein vom Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften oder von einem anderen Fachbereich der Johann Wolfgang Goethe-Universität angebotenes Fach. Als Nebenfächer zum Bachelorstudiengang Sprachen und Kulturen Südostasiens sind alle Magisternebenfächer (nichtmodularisierte sowie modularisierte) und alle Bachelornebenfächer bzw. modularisierten Nebenfächer im Umfang von 60 CP ohne gesonderte Beantragung zugelassen. Die Akkreditierung des Bachelorstudiengangs SKS gilt dabei allerdings nur in Verbindung mit einem Nebenfach aus einem ebenfalls akkreditierten Studiengang. Eine aktuelle Aufstellung der akkreditierten Nebenfächer ist auf der Homepage des Fachs Südostasienwissenschaften einsehbar. Beim Bachelornebenfach Empirische Sprachwissenschaft ist der Schwerpunkt „Sprachen und Kulturen Südostasiens“ ausgeschlossen. Ein anderes Fach kann der gemeinsame Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften auf Antrag des oder der Studierenden im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan des für dieses Fach zuständigen Fachbereichs als Nebenfach zulassen, wenn das Fach das Hauptfach Sprachen und Kulturen Südostasiens im Hinblick auf die Berufsfeldqualifikation in sinnvoller Weise ergänzt und in seinem Umfang den Anforderungen des § 5 Abs. 5 dieser Ordnung genügt.

(2) Das Nebenfach kann höchstens zweimal gewechselt werden.

(3) Diese Ordnung regelt das Studium und die Bachelorprüfung im Hauptfach SKS. Das Studium und die Modulprüfungen im Nebenfach sind nach den Bestimmungen der für das Nebenfach maßgeblichen Prüfungs- und Studienordnung zu absolvieren. Handelt es sich bei dem Nebenfach um ein noch nicht modularisiertes Nebenfach aus dem Magisterstudiengang der Johann Wolfgang Goethe-Universität, ist das Studium des Nebenfaches nach der Studienordnung für das Magister-Nebenfach sowie die Zwischenprüfung, sofern diese für das Nebenfach verpflichtend ist, und die Abschlussprüfung nach den Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung zu absolvieren. Die in dieser Ordnung enthaltenen allgemeinen Bestimmungen zum Nebenfach haben unmittelbare Geltung.

§ 2 Inhalte und Ziele des Studiums, Struktur des Hauptfaches, Zweck der Bachelorprüfung

(1) Der Bachelorstudiengang Sprachen und Kulturen Südostasiens vermittelt im Hauptfach grundlegende Fachkenntnisse in den Bereichen Sprachen, Literaturen und Medien Südostasiens, ergänzt durch weitere kulturwissenschaftliche und landeskundliche Kenntnisse, etwa in den Bereichen Politik, Wirtschaft, Religion und Kunst Südostasiens. Der Schwerpunkt des Studiums liegt auf dem insularen Südostasien, vor allem Indonesien und Malaysia.

Darüber hinaus vermittelt das Studium:

- gute Kenntnisse des modernen Indonesischen (Bahasa Indonesia) bzw. Malaiischen (Bahasa Melayu), namentlich in den Bereichen Lese- und Textverständnis sowie mündlicher und schriftlicher Kommunikationsfähigkeit;
- fundierte Kenntnisse der interkulturellen Kommunikation;
- Kenntnisse zumindest einer weiteren südostasiatischen Sprache.

In die Ausbildung miteinbezogen sind zudem:

- die Vermittlung der Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens im Hinblick auf die Kenntnis von Strukturen und Theorien wissenschaftlicher Analysen, der Recherche, der Auswertung sowie der Aufbereitung und Präsentation von Wissen, bzw. von südostasienbezogenen Forschungsergebnissen und Informationen.
- der Erwerb praxisorientierter Erfahrungen während des Studiums (wahlweise Praktikum, Projektarbeit oder Auslandsaufenthalt); durch die Unterrichtsform „Projektorientiertes Lernen“ (POL) werden die Studierenden exemplarisch mit dem Studiengegenstand vertraut gemacht, sei es durch das eigenständige Anfertigen von Übersetzungen, Lektüreberichten aktueller Forschungsliteratur und Texten für die Arbeitsforen der südostasienwissenschaftlichen Homepage, durch Medienrecherchen, Forschungsfelderkundungen sowie durch die Organisation von wissenschaftlichen und/oder kulturellen Veranstaltungen (Literaturlesungen, Podiumsgespräche etc.). Mit dem Projektorientierten Lernen sind die Studierenden dazu aufgefordert, verstärkt Eigeninitiative zu entwickeln sowie sich über die Übungen in regulären Veranstaltungen hinaus, sprachliche, landeskundliche und praxisrelevante Fähigkeiten anzueignen.

(2) Das BA-Studium der Sprachen und Kulturen Südostasiens kann in zwei verschiedenen Varianten studiert werden. Variante 2 unterscheidet sich durch ein integriertes Auslandssemester in einem südostasiatischen Land von der Variante 1.

Pflichtmodule in Variante 1:

In der Variante 1 (Hauptfach ohne Auslandssemester) setzt sich der Pflichtbereich aus den Modulen SKS1, SKS2, SKS3, SKS4, SKS6, SKS7 und SKS11 zusammen.

<i>Modul-Nr.</i>	<i>Modul</i>	<i>CP</i>
SKS1	Bahasa Indonesia Grundstufe 1	9
SKS2	Bahasa Indonesia Grundstufe 2	10
SKS3	Grundwissen 1: Geschichte und Gesellschaft Südostasiens	11
SKS4	Grundwissen 2: Region, Fachgeschichte und Methoden	10
SKS6	Bahasa Indonesia Mittelstufe	7
SKS7	Verschränkung: Literatur und Medien / Politik und Gesellschaft	6
SKS11	Angewandte Südostasienwissenschaften	11

Wahlpflichtmodule in Variante 1:

Der Wahlpflichtbereich in Variante 1 setzt sich aus den vier Wahlpflichtblöcken SKS5 „Schwerpunktbildung“, SKS8 „Sprache“, SKS9+10 „Spezialisierung“ (bestehend aus zwei Modulen) und SKS12 „Ergänzende Studien / Studium Generale“ zusammen. Die Studierenden müssen alle vier Wahlpflichtblöcke abdecken und können dazu je nach Angebot unterschiedliche Module und die hierzu angebotenen Lehrveranstaltungen belegen. Es wird sichergestellt, dass in jedem Studienjahr mindestens ein Modul für jeden Wahlpflichtblock angeboten wird.

Modul-Nr.	Modul	CP
SKS5	Schwerpunktbildung	6
<i>z.B.</i>	SKS5a Linguistik	
<i>oder</i>	SKS5b Südostasien seit 1945	
<i>UND</i>		
SKS8	Sprache	10
<i>z.B.</i>	SKS8a Thai	
<i>oder</i>	SKS8b Vietnamesisch	
	<i>(o.a., nach Angebot)</i>	
<i>UND</i>		
SKS9+10	Spezialisierung	
<i>z.B.</i>	SKS9a Bahasa Indonesia Aufbaukurs Sprache und Gesellschaft - Schwerpunkt Schriftsprache	8
<i>und</i>	SKS10a Bahasa Indonesia Aufbaukurs Sprache und Gesellschaft – Schwerpunkt Gesprochene Sprache	8
	<i>(o. zwei andere Module, nach Angebot)</i>	
<i>UND</i>		
WP-SKS12	“Ergänzende Studien / Studium Generale”	12

Pflichtmodule in Variante 2:

Wird ein Auslandssemester in Südostasien als Bestandteil des BA Hauptfachs SKS angestrebt (Variante 2), dann setzt sich der Pflichtbereich aus den Modulen SKS1, SKS2, SKS3, SKS4, SKS6, SKS7, SKS14 und dem Auslandssemester (SKS13) zusammen.

Modul-Nr.	Modul	CP
SKS1	Bahasa Indonesia Grundstufe 1	9
SKS2	Bahasa Indonesia Grundstufe 2	10
SKS3	Grundwissen 1: Geschichte und Gesellschaft Südostasiens	11
SKS4	Grundwissen 2: Region, Fachgeschichte und Methoden	10
SKS6	Bahasa Indonesia Mittelstufe	7
SKS7	Verschränkung: Literatur und Medien / Politik und Gesellschaft	6
SKS13	Auslandssemester	30
SKS14	Kolloquium und Praxis	9

Wahlpflichtmodule in Variante 2:

Der Wahlpflichtbereich in Variante 2 besteht aus zwei Wahlpflichtmodulen im Umfang von insgesamt 16 CP.

<i>Modul-Nr.</i>	<i>Modul</i>	<i>CP</i>
SKS5	Schwerpunktbildung	6
<i>z.B.</i>	SKS5a Linguistik	
<i>oder</i>	SKS5b Südostasien seit 1945	
<i>UND</i>		
SKS8	Sprache	10
<i>z.B.</i>	SKS8a Thai	
<i>oder</i>	SKS8b Vietnamesisch	

(3) Der Bachelorstudiengang SKS vermittelt mit seiner strukturierten Wissensdarbietung, seinem Praxisbezug (z.B. Übersetzungen, Projektarbeit) und dem Einüben eines reflektierten Zugangs zu südostasienbezogenen Quellen die Grundlagen einer interkulturellen Kompetenz im Bereich Südostasien und öffnet den Zugang für ein breites berufliches Spektrum von südostasienbezogenen Tätigkeiten in Bereichen wie den folgenden:

- - wissenschaftliche Laufbahn (MA, Promotion)
- - Bildungsinstitutionen
- - Wirtschaft (Außenwirtschaft, Banken, Consulting)
- - Kulturmanagement
- - Bibliothekswesen
- - Verlagsredaktionen
- - Werbeagenturen
- - Medien, Journalismus
- - Politik (diplomatischer Dienst)

Das Nebenfach ergänzt das Hauptfach SKS in sinnvoller Weise durch den Erwerb von Grundlagenkenntnissen in einem weiteren Fach. Die dadurch mögliche Erlangung von fachübergreifenden Schlüsselkompetenzen und Kenntnissen in einem angemessen weiteren Wissensgebiet unterstützt die Erschließung eines breiten Spektrums möglicher beruflicher Tätigkeitsfelder.

(4) Das Studium des Hauptfaches SKS und des gewählten Nebenfaches wird mit dem Bachelorgrad als ersten berufsqualifizierenden Abschluss abgeschlossen. Durch die kumulative Bachelorprüfung im Hauptfach SKS soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende Methoden und Zielsetzungen der SKS überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Verfahren und Erkenntnisse des Faches selbständig anzuwenden und in der Lage ist, aufgrund eines breiten Grundlagenwissens und wissenschaftlicher Orientierung die zukünftigen Entwicklungen der Sprach- und Kulturwissenschaften Südasiens zu verstehen, sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat. Den Zweck der Prüfung im Nebenfach regelt die Ordnung für das Nebenfach.

(5) Besonders befähigten Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudienganges SKS stehen auf ihm aufbauende Masterstudiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität offen. Näheres regeln die Ordnungen für diese Studiengänge.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften (FB 9) der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt B.A.

§ 4 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang SKS beträgt einschließlich sämtlicher Prüfungen im Haupt- und im Nebenfach sechs Semester. Der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften sowie die sonstigen zuständigen Fachbereiche stellen für das Hauptfach SKS durch das Lehrangebot, die Studiengestaltung und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sicher, dass das Bachelorstudium einschließlich sämtlicher Modulprüfungen in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Das Bachelorstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

(2) Soweit Prüfungen zu Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters abgelegt werden, gelten sie als im vorangegangenen Semester erbracht.

(3) Wird das Bachelorstudium gemäß den Regelungen der Hessischen Immatrikulationsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ganz oder teilweise als Teilzeitstudium durchgeführt, verändert sich die Studienzeit bis zum Bachelorabschluss entsprechend. In diesem Fall wird ein Semester im Teilzeitstudium als halbes Fachsemester gezählt. Das Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines gesonderten Lehrangebots. Bei Teilzeitstudium wird dringend empfohlen, die Studienfachberatung aufzusuchen.

Abschnitt II: Studienorganisation

§ 5 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn sowie Studien- und Prüfungsaufbau im Hauptfach und dem Nebenfach; Kreditpunkte (CP) für das Haupt- und Nebenfach

(1) Das Studium im Hauptfach SKS kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Voraussetzung für die Immatrikulation in den Bachelorstudiengang SKS ist die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 63 des Hessischen Hochschulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung müssen entsprechend der Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) in ihrer jeweils gültigen Fassung die Deutsche Sprachprüfung mit dem Ergebnis DSH-2 nachweisen. Des Weiteren sind Englischkenntnisse erforderlich, die bei der Zulassung zur Bachelorprüfung im Hauptfach nachzuweisen sind (§ 13).

(3) Das Studium im Hauptfach SKS ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehreinheit mit definierten Zielen, Inhalten sowie Lehr- und Lernformen, das nach Maßgabe des Anhangs I mit einer Modulprüfung in Form einer Abschlussprüfung oder kumulativer veranstaltungsbezogener Teilprüfungen oder einer einzelnen veranstaltungsbezogenen Prüfung bzw., wo keine Modulprüfung vorgesehen ist, durch den Nachweis aller geforderten Studienleistungen abgeschlossen wird. Eine Liste der Pflichtmodule sowie der möglichen Wahlpflichtmodule enthält Anhang I. Die Lerninhalte und -ziele und die Prüfungsformen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie ihre Dauer ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Anhang I.

(4) Jedem Modul sind in der Modulbeschreibung Kreditpunkte (CP) zugeordnet. CP kennzeichnen den studentischen Arbeitsaufwand für ein Modul, der in der Regel tatsächlich notwendig ist, um die jeweiligen

Anforderungen zu erfüllen und das Lernziel zu erreichen. Der Arbeitsaufwand in Zeitstunden umfasst neben der Teilnahme an den verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls (Kontaktzeit) die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Selbststudium), die Vorbereitung auf und die Teilnahme an Leistungskontrollen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen des Moduls sowie die Modulprüfungen. Ein CP entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Für ein Vollzeitstudium sind pro Semester durchschnittlich 30 CP vorgesehen. Voraussetzung für die Vergabe der CP für ein Modul ist die regelmäßige Teilnahme oder die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls sowie der erfolgreiche Abschluss der in den Modulbeschreibungen geforderten Leistungsnachweisen und Modulprüfungen; Näheres regeln die §§ 8, 16 in Verbindung mit den Modulbeschreibungen im Anhang 1. Erst die Vergabe der CP bescheinigt den erfolgreichen Abschluss eines Moduls; sie erfolgt durch das Prüfungsamt (s. § 10 Abs. 9).

(5) Für den Bachelorstudiengang sind insgesamt 180 CP zu erbringen. Dabei entfallen 120 CP auf das Studium des Hauptfaches SKS (hiervon 108 CP auf Pflicht- und Wahlpflichtmodule und 12 CP auf die Bachelorarbeit). Im Nebenfach sind 60 CP nach der für das Nebenfach geltenden Bachelorordnung beziehungsweise nach den Festlegungen des für das Fach zuständigen Fachbereichs zu erbringen. Ein nicht modularisiertes Nebenfach aus dem Magisterstudiengang der Johann Wolfgang Goethe-Universität (Umfang ca. 36 SWS) wird nach erfolgreicher Abschlussprüfung mit 60 CP gewertet.

§ 6 Lehr- und Lernformen

(1) Die Studieninhalte werden in folgenden Lehr- und Lernformen vermittelt: 1. Vorlesungen (V), 2. Tutorien (T), 3. Übungen (Ü), 4. Kurse (K), 5. Proseminare (PS), 6. Seminare (S), 7. Praktika (Pr), 8. Kolloquien (Ko). Dafür gilt, soweit in den Modulbeschreibungen im Anhang 1 nichts anderes vorgesehen ist, in der Regel folgendes:

- Vorlesungen bieten eine zusammenhängende Behandlung von Themen und vermitteln einen Überblick über einen bestimmten Forschungsbereich.
- Einige grundlegende Veranstaltungen können von Tutorien begleitet werden; diese dienen der Vertiefung und Ergänzung der Lehrinhalte der Veranstaltungen, denen sie zugeordnet sind.
- Übungen dienen der Erarbeitung eines Themenbereichs bzw. dem Vertiefen der in Kursen, Vorlesungen und Proseminaren erworbenen Kenntnisse, wobei die Analyse von Texten im Vordergrund steht und neue Themenbereiche erarbeitet werden.
- In Kursen werden systematisch grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten, v.a. Fremdsprachenkenntnisse, vermittelt und eingeübt.
- In Proseminaren wird der Stoff unter aktiver Beteiligung der Studierenden an der Unterrichtsgestaltung erarbeitet; dies geschieht in Form von Referaten, Gruppenarbeit und Diskussionen in der Lehrveranstaltung sowie Literaturbearbeitung und Übungsaufgaben (Vor- und Nachbereitung).
- Seminare sind fortgeschrittene Lehrveranstaltungen zu speziellen Themen, die intensives Selbststudium verlangen. Der Arbeitsaufwand eines Seminars umfasst neben Kontaktzeit und Vor- und Nachbereitung i.d.R. das Halten eines Referates, die Erstellung einer ausführlichen schriftlichen Ausarbeitung („Große Hausarbeit“) oder eine vergleichbare Leistung.
- Praktika sind Lernformen ohne Kontaktzeit, die inner- oder außerhalb der Universität zu erbringen sind. Sie beinhalten die selbständige Erarbeitung von Themenfeldern und Durchführung von empirischen Untersuchungen, die Aufbereitung und Analyse von Datenmaterial, teils auch als Teamarbeit in Kleingruppen.

- Kolloquien sind seminarartige Veranstaltungen, in denen (i.d.R.) auswärtige Wissenschaftler über ihr Fachgebiet referieren oder fortgeschrittene Bachelorstudierende die Vorbereitung und Konzeption selbständiger Arbeiten vorstellen.

§ 7 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module und für einzelne Lehrveranstaltungen sowie Teilnahmebeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Sofern der Zugang zu Modulen den erfolgreichen Abschluss anderer Module voraussetzt, ergibt sich dies aus den Modulbeschreibungen (im Anhang 1). Entsprechendes gilt, soweit gemäß Anhang 1 ein Leistungs- oder Teilnahmenachweis zu einer Lehrveranstaltung eines Moduls für den Zugang zu anderen Lehrveranstaltungen dieses Moduls oder für den Zugang zu Lehrveranstaltungen eines anderen Moduls vorausgesetzt wird. Die Überprüfung der Zugangsberechtigung zu Modulprüfungen erfolgt durch das Prüfungsamt (s. § 10 Abs. 9), die Überprüfung der Zugangsberechtigung für einzelne Lehrveranstaltungen durch die oder den jeweiligen Modulbeauftragten.

(2) Ist zu erwarten, dass die Zahl der teilnahmewilligen Studierenden zu einer Lehrveranstaltung die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, ist ein Anmeldeverfahren durchzuführen. Anmeldeerfordernis und Anmeldefrist werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung, prüft das Dekanat zunächst, ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung oder ein Ferienkurs eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der angemeldeten Studierenden aufzunehmen. Hierfür ist durch das Dekanat ein Auswahlverfahren durchzuführen. Die Auswahl erfolgt nach der Notwendigkeit des Besuchs der Lehrveranstaltung im Hinblick auf den Studienfortschritt und, wenn in dieser Hinsicht gleiche Voraussetzungen gegeben sind, nach der Reihenfolge der Anmeldung oder durch Los. Die anzuwendende Alternative legt das Dekanat fest.

§ 8 Studiennachweise (Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise)

(1) Soweit nach den Modulbeschreibungen (Anhang 1) für einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls Leistungs- oder Teilnahmenachweise zu erbringen sind, gelten die nachfolgenden Regelungen.

(2) Verantwortlich für die Ausstellung eines Leistungs- oder Teilnahmenachweises ist die Leitung der Lehrveranstaltung. Die für die Vergabe von CP gemäß § 5 Abs. 4 sowie Anhang 1 erforderlichen Leistungs- und Teilnahmenachweise sind vor Ablauf des Semesters auszustellen, in dem die betreffende Lehrveranstaltung stattgefunden hat.

(3) Studienleistungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises werden veranstaltungsbegleitend erbracht und gehen nicht in die Modulnote ein.

(4) Voraussetzung für die Vergabe eines Leistungsnachweises ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung (Abs. 6); Voraussetzung für die Vergabe eines Teilnahmenachweises ist die regelmäßige und aktive Teilnahme (Abs. 5) an der Lehrveranstaltung.

(5) Die für das Erteilen eines Teilnahmenachweises vorausgesetzte regelmäßige und aktive Teilnahme ist gegeben, wenn der oder die Studierende in allen von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war und soweit dies die Lehrveranstaltungsleitung voraussetzt, sich insbesondere mit kleineren Beiträgen und Aufgaben (z.B. Kurzreferat, Lektürebericht) aktiv in den Einzelveranstaltungen beteiligt hat. Die in den Modulbeschreibungen für die aktive Teilnahme enthaltenen Festlegungen bleiben unberührt. Eine regelmäßige Teilnahme wird noch attestiert, wenn die oder der Studierende bis zu 20 % der Einzelveranstaltungen versäumt hat. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann

die oder der Lehrende das Erteilen eines Teilnahmenachweises von der Erfüllung von Pflichten abhängig machen

(6) Die für das Erteilen eines Leistungsnachweises vorausgesetzte regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn die oder der Studierende regelmäßig und aktiv an der Lehrveranstaltung teilgenommen hat (Anwesenheit bei 80 % der Einzelveranstaltungen) und zusätzlich eine durch die Veranstaltungsleitung positiv bewertete individuelle Leistung erbracht wurde. Die Veranstaltungsleitung kann die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung auch von der Erbringung mehrerer Leistungen abhängig machen. Studienleistungen können insbesondere sein: Klausuren, mündliche Lernkontrollen, Protokolle, Kolloquien, Referate mit und ohne Vortrag und Hausarbeit. Bei schriftlichen Arbeiten (Referaten und Hausarbeiten) hat die oder der Studierende bei deren Abgabe eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Im Übrigen gilt für die Studienleistungen § 15 Abs. 2. Die Veranstaltungsleitung gibt die genauen Kriterien für die Vergabe des Leistungsnachweises, insbesondere die Anzahl und die Art der hierfür zu erbringenden Leistungen sowie die Frist, innerhalb derer diese erbracht sein müssen, zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Kriterien dürfen während des laufenden Semesters nicht geändert werden.

§ 9 Studienverlaufsplan und Studienberatung

(1) Der Studienverlaufsplan (Anhang 2) gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums.

(2) Der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften erstellt für das Hauptfach SKS auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans ein kommentiertes Modul- und Verzeichnisse mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots und aktualisiert dies für jedes Semester. Das Verzeichnis wird spätestens 6 Wochen vor Vorlesungsbeginn veröffentlicht.

(3) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität. Die Studienfachberatung im Hauptfach SKS erfolgt durch die hierzu beauftragten Lehrkräfte; die Zuständigkeit für die Studienfachberatung in dem Nebenfach ergibt sich aus der Ordnung für das jeweilige Nebenfach.

Abschnitt III: Prüfungsorganisation

§ 10 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt

(1) Der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften bildet für seine Bachelor- und Masterstudiengänge einen gemeinsamen Prüfungsausschuss, dessen Vorsitz der Studiendekan oder die Studiendekanin innehat.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören neben dem Studiendekan oder der Studiendekanin 10 Mitglieder an:

- fünf Mitglieder der Professorengruppe des Fachbereichs, die verschiedene Fächer vertreten sollen;
- zwei wissenschaftliche Mitarbeiter oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen des Fachbereichs;
- drei Studierende, von denen mindestens einer oder eine in einem Bachelorstudiengang des Fachbereichs und mindestens einer oder eine in einem Masterstudiengang des Fachbereichs immatrikuliert ist.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nebst ihrer Vertretung werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat gewählt. Aus dem Kreis der gewählten Mitglieder wählt der Prüfungsausschuss einen Professor oder eine Professorin als Stellvertreter oder Stellvertreterin des oder der Vorsitzenden.

- (4) Die Amtszeit der professoralen Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Amtszeit des wissenschaftlichen Mitarbeiters oder der wissenschaftlichen Mitarbeiterin beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch den Stellvertreter oder die Stellvertreterin wahrgenommen.
- (5) Der oder die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.
- (6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder der Professorengruppe anwesend sind. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Modulprüfungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften zuständig. Entsprechendes gilt, soweit Fächer des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften im Rahmen von Bachelor- oder Masterstudiengängen anderer Fachbereiche als Nebenfach absolviert werden. Er achtet auf die Einhaltung der hierfür erlassenen Ordnungen. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.
- (8) Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
1. Bestellung der Prüfer und der Beisitzenden bei mündlichen Prüfungen;
 2. Festlegung der Prüfungszeiträume, Prüfungstermine, Melde- und Rücktrittsfristen für die Modulprüfungen sowie deren Bekanntgabe;
 3. Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen;
 4. Anregungen zur Reform des Studiums und der Prüfungen gegenüber dem Fachbereichsrat.
- (9) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Dekanat, das Prüfungsamt ist die Philosophische Promotionskommission. Ihr obliegt die geschäftsmäßige Abwicklung der Prüfungen einschließlich der Verwaltung der diesbezüglichen Daten sowie der Einzug der Prüfungsgebühren.
- (10) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Nachfrage nach einzelnen Modulen sowie die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.
- (11) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem oder der Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen diese Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (12) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Aufgaben der Prüfungsorganisation an die akademische Leitung des Bachelor- oder Masterstudienganges (§ 11) und an das Prüfungsamt zur selbständigen Erfüllung delegieren.
- (13) Fachspezifische Entscheidungen, insbesondere Entscheidungen nach Abs.8 Ziff.3, bedürfen der Zustimmung der akademischen Leitung für den betreffenden Bachelor- oder Masterstudiengang.
- (14) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen teilzunehmen.

(15) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Schweigepflicht. Sie sind von den oder der Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

(16) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach Maßgabe der jeweiligen Bachelor- oder Masterprüfungsordnung zu treffen sind, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere geeignete Maßnahmen bekannt machen. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines oder seiner Vorsitzenden sind dem oder der Studierenden schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Akademische Leitung des Bachelorstudienganges SKS und Modulkoordination

(1) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften bestellt einen Professor oder eine Professorin, der oder die dem Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften angehört und der oder die den Bachelorstudiengang SKS in der Lehre vertritt, als akademischen Leiter oder akademische Leiterin des Studiengangs; dieser oder diese plant und koordiniert das Lehrveranstaltungsangebot des Bachelorstudiengangs SKS. Die Verantwortung des Dekanats des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften für die Sicherstellung des Lehrveranstaltungsangebots bleibt hiervon unberührt. Für alle fachspezifischen Entscheidungen des Prüfungsausschusses im Bachelorstudiengang SKS bedarf es der Zustimmung des akademischen Leiters oder der akademischen Leiterin.

(2) Für jedes Modul des Bachelorstudiengangs SKS ernennt der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden einen Modulbeauftragten oder eine Modulbeauftragte. Dieser oder diese ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge für die Prüfer und Prüferinnen der Modulprüfungen. Ist kein Modulbeauftragter oder Modulbeauftragte ernannt oder ist dieser oder diese längerfristig verhindert, ist für diese Aufgaben des akademischen Leiters oder der akademischen Leiterin zuständig bzw. vertritt diese den Modulbeauftragten oder die Modulbeauftragte.

(3) Die aktuell gültigen Namen und Kontaktadressen der akademischen Leitung und der einzelnen Modulbeauftragten des Studiengangs SKS werden auf der Internetseite des Fachs bekannt gemacht.

§ 12 Prüfungsbefugnis; Beisitz bei mündlichen Prüfungen

(1) Zur Abnahme von Modulprüfungen im Bachelorstudiengang SKS sind Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, außerplanmäßige Professoren und außerplanmäßige Professorinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen sowie wissenschaftliche Mitglieder und Lehrbeauftragte gemäß § 18 Abs. 2 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) befugt, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder an Prüfungen setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist. Aus dem aktiven Dienst oder aus dem Dienst des Landes Hessen ausgeschiedene Professoren oder Professorinnen können, ihre Einwilligung vorausgesetzt, vom Prüfungsausschuss als Prüfer oder Prüferin bestellt werden.

(2) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Beisitzenden für die mündlichen Modulprüfungen im Bachelorstudiengang SKS. Er oder sie kann die Bestellung an den Prüfer oder die Prüferin der mündlichen Prüfung oder an die akademische Leitung des Bachelorstudienganges übertragen. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer Mitglied oder Angehöriger oder Angehörige der Johann

Wolfgang Goethe-Universität ist und mindestens einen Bachelorabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Für die Begutachtung der Bachelorarbeit (§ 21) kann der oder die Studierende einen zweiten Prüfer oder eine zweite Prüferin vorschlagen. Diesem Vorschlag ist nach Möglichkeit zu folgen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bestellung des vorgeschlagenen Prüfers oder der vorgeschlagenen Prüferin.

(4) Für den Prüfer oder die Prüferinnen und Beisitzenden gilt § 10 Abs. 15 entsprechend.

Abschnitt IV: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren sowie Umfang der Bachelorprüfung

§ 13 Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Die Zulassung zur Bachelorprüfung im Hauptfach SKS ist zusammen mit der Meldung zur ersten Modulprüfung des Hauptfachs im ersten Fachsemester nach Maßgabe des Abs.2 zu beantragen. Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer zum Zeitpunkt der Antragstellung

1. im Bachelorstudiengang SKS an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert ist;
2. Englischkenntnisse nachweist;
3. die erste Rate der Prüfungsgebühr gem. § 30 entrichtet hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist beim Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweis von mindestens „ausreichenden“ Kenntnissen in Englisch, und zwar durch
 - a) Abiturzeugnis oder
 - b) Oberstufenzeugnisse oder Nachweis über fünfjährigen Schulunterricht in Englisch oder
 - c) Nachweise über erfolgreich absolvierte anerkannte Sprachkurse, wobei mindestens 120 Stunden Unterricht nachzuweisen sind oder
 - d) Fachgutachten oder Lektorenprüfungen über durch Auslandsaufenthalte, Universitäts Sprachkurse oder Selbststudium erworbene Sprachkenntnisse oder
 - e) einen anderen vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Nachweis;
2. eine Erklärung darüber, ob der oder die Studierende bereits die Bachelorprüfung im Hauptfach SKS oder im Nebenfach SKS oder in einem verwandten Studiengang oder eine Magisterzwischen- oder Magisterabschlussprüfung im Haupt- oder Nebenfach SKS endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch in einem solchen Studiengang verloren hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet,
3. die Nennung des Nebenfaches bzw. den Antrag auf Zulassung des Nebenfaches gemäß § 1 Abs.2;
4. den Nachweis der Zahlung der ersten Rate der Prüfungsgebühren.

(3) Über die Zulassung zur Bachelorprüfung im Hauptfach SKS entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen ist der oder die Studierende zu hören.

(4) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird abgelehnt, wenn die in Abs.1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Unterlagen nach Abs.2 unvollständig sind oder der oder die Studierende die Bachelorprüfung im Hauptfach SKS oder die Magisterzwischenprüfung oder Magisterabschlussprüfung in SKS oder in einem eng verwandten Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder seinen Prüfungsanspruch in einem solchen Studiengang durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der

jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat. Als eng verwandte Studiengänge gelten Studiengänge, die in ihrem wesentlichen Teil mit den in dieser Ordnung geforderten Studien- und Prüfungsleistungen oder Modulen übereinstimmen.

§ 14 Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren für die Modulprüfungen

- (1) Die Modulabschlussprüfungen erfolgen im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung des Moduls innerhalb der hierfür vorgesehenen Prüfungszeiträume. Die Prüfungszeiträume liegen in der Regel am Ende der Vorlesungszeit eines Semesters. Wenn eine Hausarbeit als Modulabschlussprüfung vorgesehen ist, liegt der Prüfungszeitraum in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit. Wiederholungstermine für nicht fristgemäß zurückgetretene, im regulären Prüfungstermin gescheiterte oder zu diesem Termin angemeldete, jedoch nach § 15 Abs. 1 entschuldigte Studierende werden in der Regel jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angesetzt. Die Prüfungszeiträume werden vom Prüfungsausschuss jährlich festgelegt.
- (2) Die Modulteilprüfungen bzw. die einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen erfolgen jeweils im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltungen des Moduls. Im Fall von Hausarbeiten liegt der Prüfungszeitraum in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit.
- (3) Die Termine für die Modulabschlussprüfungen werden im Einvernehmen mit den Prüfern und Prüferinnen vom Prüfungsausschuss festgelegt. Dieser gibt in einem Prüfungsplan Zeit und Ort der Modulabschlussprüfungen, die Namen der beteiligten Prüfer und Prüferinnen, die Meldetermine und Meldefristen sowie die Fristen für den Rücktritt von den Modulabschlussprüfungen durch Aushang oder durch Veröffentlichung in einem geeigneten Medium, z.B. dem Internet, spätestens vier Wochen vor den Meldeterminen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen vom Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Prüfungstermins nur mit Genehmigung des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Prüfern und Prüferinnen möglich.
- (4) Der Prüfungstermin für eine Modulteilprüfung oder eine einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung sowie der Meldetermin und die Frist für den Rücktritt von der Meldung zu einer solchen Modulteilprüfung werden den Studierenden von dem Prüfer oder der Prüferin zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; sie dürfen nachträglich nicht geändert werden.
- (5) Zu jeder Modulprüfung hat sich der oder die Studierende innerhalb der Meldefrist schriftlich anzumelden, unabhängig davon, ob die Modulprüfung in Form einer Modulabschlussprüfung, einer Modulteilprüfung oder einer einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung zu absolvieren ist; andernfalls ist die Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen. Die Meldung zu den Modulabschlussprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt. Die Meldung zu einer Modulteilprüfung oder einer einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung erfolgt bei dem Prüfer oder der Prüferin; er oder sie leitet diese Meldung an das Prüfungsamt weiter. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulabschlussprüfung in begründeten Fällen entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des oder der Studierenden. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulteilprüfung oder einer einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung in begründeten Fällen entscheidet der Prüfer oder die Prüferin.
- (6) Der oder die Studierende kann sich zu einer Modulabschlussprüfung oder Modulteilprüfung oder einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung nur anmelden, sofern er oder sie zur Bachelorprüfung zugelassen und nicht beurlaubt ist sowie die betreffende Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist die Teilnahme an der Modulabschlussprüfung, der Modulteilprüfung oder der einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung ausgeschlossen. Kann der oder die Studierende zum Zeitpunkt der Meldung zur Modulprüfung die nach der Modulbeschreibung für die Teilnahme an der Prüfung geforderten Prüfungsvorleistungen (Leistungs- oder Teilnahmenachweise) aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen noch nicht vorlegen, sind diese vor Ablauf des betreffenden Semesters beim Prüfungsamt nachzureichen; geschieht dies nicht, gilt das Modul als noch nicht abgeschlossen.

(7) Die Meldung zu einer Modulabschlussprüfung, Modulteilprüfung oder einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung gilt als endgültig, wenn sie nicht durch schriftliche Erklärung bis zum Rücktrittstermin beim Prüfungsamt zurückgezogen wird. Die fristgemäße Rücktrittserklärung bedarf keiner Begründung.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Treten der oder die Studierende von ihrer angemeldeten Modulabschlussprüfung, Modulteilprüfung oder einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung nach Ablauf der Rücktrittsfrist (§ 14 Abs. 3 bzw. Abs. 4) oder nach Antritt der Prüfung zurück oder versäumen sie den Termin der Prüfung, so gilt diese als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses erkennt die hierfür geltend gemachten Gründe als triftig an. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden der Gründe schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen oder bei langanhaltender oder wiederholter Krankheit kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des oder der Studierenden die Krankheit eines von ihm oder ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder die Krankheit eines oder einer nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner), der oder die von dem oder der Studierenden notwendigerweise alleine betreut wird, gleich. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet möglichst vor dem Prüfungstermin darüber, ob die Gründe anerkannt werden. Die Nichtanerkennung der Gründe ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(2) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung oder Studienleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere vor, wenn der oder die Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel (wie z.B. Mobiltelefone) während und nach Austeilung von Klausuraufgaben bei sich führt oder der oder die Studierende eine falsche Erklärung nach § 21 Abs.10 abgegeben hat.

(3) Studierende, die trotz einmaliger Verwarnung weiterhin den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder bei schriftlichen Prüfungsleistungen von der aufsichtsführenden Person von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Hat ein Studierender oder eine Studierende durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ 5,0) gilt.

(5) Wird eine Prüfung gemäß Abs.2 oder 3 mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, kann der oder die Studierende innerhalb von zwei Wochen beim Prüfungsausschuss einen begründeten Einspruch einlegen. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem oder der Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Umfang der Bachelorprüfung im Hauptfach SKS

(1) Die Bachelorprüfung im Hauptfach SKS setzt sich zusammen

1. im Pflichtbereich aus den Modulprüfungen zu den Pflichtmodulen SKS2, SKS3, SKS4, SKS6 und SKS7 (s. auch Tabelle § 2 Abs.2).

2. im Wahlpflichtbereich aus den Modulprüfungen zu den Wahlpflichtmodulen SKS5, SKS8, SKS9 und SKS10 für Variante 1 bzw. den Modulprüfungen zu den Wahlpflichtmodulen SKS5 und SKS8 (s. auch Tabelle § 2 Abs.2)
3. aus der Bachelorarbeit gemäß § 21 (BA-Abschlussmodul, 12 CP)

(2) Die Wählbarkeit einzelner Wahlpflichtmodule kann bei fehlender Kapazität durch Beschluss des Fachbereichsrates eingeschränkt werden. Die Einschränkung wird den Studierenden rechtzeitig im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

§ 17 Modulprüfungen; Prüfungsformen

(1) Die Modulprüfung besteht nach Maßgabe der jeweiligen Modulbeschreibung entweder aus einer einzelnen Prüfungsleistung als Abschluss des Moduls (Modulabschlussprüfung) oder aus einer einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung oder aus der Kumulation mehrerer Modulteilprüfungen. Veranstaltungsbezogene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind modulbegleitend abzulegen. Jede Modulteilprüfung muss für sich bestanden sein.

(2) Modulabschlussprüfungen, Modulteilprüfungen oder einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfungen werden nach Maßgabe der Modulbeschreibungen als Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen oder schriftliche Hausarbeiten erbracht. Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) Die Abschlussprüfung zu einem Modul bezieht sich in der Regel auf das gesamte Stoffgebiet des Moduls. Ist die Prüfung einer Lehrveranstaltung zugeordnet, werden deren Inhalte und Methoden geprüft. Die Lehrinhalte zu den Modulen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Im Falle der Wiederholung von Modulabschlussprüfungen oder Modulteilprüfungen oder einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen kann die Prüfung als mündliche Einzelprüfung mit einer Dauer von 30 Minuten durchgeführt werden. Die Wahl der Prüfungsform bestimmt der oder die Prüfende im Benehmen mit dem oder der Modulbeauftragten. Die Prüfungsform wird dem oder der Studierenden vom Prüfungsamt zusammen mit dem Termin für die Wiederholungsprüfung bekannt gegeben.

(5) Mündliche Prüfungen können in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Prüfer oder Prüferin und dem oder der Studierenden in deutscher oder in einer Fremdsprache abgenommen werden.

(6) Das Ergebnis der Modulabschlussprüfung, Modulteilprüfung oder einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung wird durch den Prüfer oder die Prüferin in einem Prüfungsprotokoll festgehalten, das sie oder er dem Prüfungsamt zusammen mit der Prüfungsarbeit unverzüglich zuleitet. In das Protokoll zu einer schriftlichen Prüfung sind das Prüfungsdatum, die Prüfungsdauer und die dazugehörige Bezeichnung des Moduls aufzunehmen. Weiterhin sind alle Vorkommnisse, insbesondere Vorkommnisse nach § 15 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3 aufzunehmen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind.

§ 18 Nachteilsausgleich

(1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. Macht ein Studierender oder eine Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann dies durch eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens ausgeglichen werden. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Auf Verlangen ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(2) Entscheidungen nach Abs.1 trifft der Prüfer oder die Prüferin, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss.

§ 19 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden durchgeführt. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von dem Beisitzer oder der Beisitzerin in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer und der Beisitzerin zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist der Beisitzer oder die Beisitzerin zu hören.
- (3) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Studierenden oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußerten Wunsch zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

§ 20 Klausurarbeiten und Hausarbeiten

- (1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen. Multiple-Choice“-Fragen dürfen bei Klausuren bis zu 25 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen. Bei Multiple-Choice-Fragen ist den Studierenden bei der Klausurstellung bekannt zu geben, ob eine oder mehrere Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Bewertungsmaßstäbe sind anzugeben.
- (2) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit orientiert sich am Umfang des zu prüfenden Moduls und ist in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (3) Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll 4 Wochen nicht überschreiten.
- (4) Klausurarbeiten sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten.
- (5) Eine Hausarbeit ist die selbständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung. Das Thema sowie die Bearbeitungsfrist der Hausarbeit legt die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person in Absprache mit der oder dem Studierenden fest.
- (6) Für Hausarbeiten gilt § 21 Abs. 10 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Hausarbeit bei der Prüferin / dem Prüfer in einfacher Ausfertigung abzugeben ist.
- (7) Beurteilung und Benotung der Hausarbeit obliegen der die Lehrveranstaltung durchführenden Person. Das Bewertungsverfahren soll nach vier Wochen abgeschlossen sein. Die schriftlich begründete Benotung wird zu den Prüfungsakten genommen. Abs. 5 gilt für Hausarbeiten entsprechend.

§ 21 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet der Südostasienwissenschaften selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann beantragen, wer mindestens 90 CP im Hauptfach des Bachelorstudiengangs SKS erworben hat.
- (3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung.

(4) Die Bachelorarbeit kann von Professoren oder Professorinnen, Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen sowie Hochschuldozenten oder Hochschuldozentinnen der Johann Wolfgang Goethe-Universität ausgegeben und betreut werden. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss nach § 12 Abs. 1 prüfungsbefugte Personen als Betreuer oder Betreuerin bestellen.

(5) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Betreuer oder die Betreuerin über das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. Dem oder der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen.

(6) Für die Studierenden besteht die Möglichkeit, bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Vergabe eines Themas für die Bachelorarbeit zu beantragen. Dieser oder diese sorgt innerhalb einer angemessenen Frist dafür, dass der oder die Studierende ein Thema und die erforderliche Betreuung erhält.

(7) Auf Antrag des oder der Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Abfassung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache zulassen, wenn das schriftliche Einverständnis des Betreuers oder der Betreuerin vorliegt.

(8) Der Bearbeitungszeitraum der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Dazu ist das Thema entsprechend einzugrenzen. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem der Ausgabe des Themas folgenden Werktag. Das gestellte Thema kann nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe eines neu gestellten Themas ist ausgeschlossen.

(9) Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist bei ärztlich attestierter Prüfungsunfähigkeit um den Zeitraum der Prüfungsunfähigkeit auf Antrag möglich. Der Prüfungsunfähigkeit des oder der Studierenden steht die Krankheit eines von ihm oder ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit aus einem anderen Grund ist nur in einer Ausnahmesituation auf Antrag beim Prüfungsamt mit Einverständnis des Betreuers möglich. Die Bearbeitungsfrist kann maximal um 50% verlängert werden.

(10) In der Bachelorarbeit sind alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung versehen mit der Erklärung des Studierenden oder der Studierenden, dass er oder sie die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat und die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde, im Prüfungsamt abzugeben oder mittels Postweg beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen; im Falle des Postwegs ist das Datum des Poststempels entscheidend.

(11) Die Bachelorarbeit ist durch die Betreuerin oder den Betreuer zu bewerten. Das Gutachten über die Bewertung soll spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit vorgelegt werden. Wird die Bachelorarbeit von der Betreuerin oder dem Betreuer positiv beurteilt, so ist die von der Betreuerin oder dem Betreuer festgelegte Note die Note der Bachelorarbeit. Wird die Bachelorarbeit von der Betreuerin oder dem Betreuer mit "nicht ausreichend" (5) beurteilt, beauftragt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich einen zweiten Prüfer oder eine zweite Prüferin mit der Begutachtung der Bachelorarbeit. Hierbei gilt das Vorschlagsrecht nach §12 Abs. 3. Die Beurteilung der Bachelorarbeit durch die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer soll spätestens drei Wochen nach der Beauftragung vorliegen. Wird auch in dem zweiten Gutachten die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" (5) bewertet, ist die Note der Bachelorarbeit "nicht ausreichend" (5). Bei abweichenden Beurteilungen errechnet sich die Note der Bachelorarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Beurteilungen. Das Ergebnis der Bachelorarbeit ist der oder dem Studierenden durch das Prüfungsamt unverzüglich bekannt zu geben.

(12) Beantragt die oder der Studierende im Falle des Abs. 11 Satz 3 innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bachelorarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Bewertung der Bachelorarbeit durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer, so ist von der oder dem Vorsitzenden des

Prüfungsausschusses ein weiteres Gutachten einzuholen. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung errechnet sich die Note der Bachelorarbeit aus dem Durchschnitt der Beurteilungen.

(13) Für die mit "ausreichend" oder besser bewertete Bachelorarbeit werden 12 CP vergeben.

§ 22 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Bei einem Wechsel von einem modularisierten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden abgeschlossene Module angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Gleichwertigkeit von Modulen ist gegeben, wenn sie im Wesentlichen dieselben Lern- und Qualifikationsziele vermitteln. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen vorzunehmen. Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus nicht modularisierten Studiengängen an deutschen Hochschulen werden als Module des Studiengangs angerechnet, wenn mindestens eine Gleichwertigkeit zu diesen gegeben ist.

(2) Abs.1 findet entsprechende Anwendung auf die Anrechnung von Modulen aus modularisierten sowie einzelnen Leistungsnachweisen aus nicht modularisierten Studiengängen an ausländischen Hochschulen. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Als Voraussetzung für die Anrechnung kann eine ergänzende Prüfung gefordert werden, insbesondere wenn die bisher erworbenen Kompetenzen in wichtigen Teilbereichen unvollständig sind oder für das Modul im früheren Studiengang eine geringere Anzahl von CP vergeben wurde als im Studiengang SKS an der Johann Wolfgang Goethe-Universität anzurechnen sind.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise können, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt werden. Abs.1 gilt entsprechend.

(5) Maximal können 80 CP für Prüfungsleistungen von Studiengängen außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität für das Hauptfach SKS anerkannt werden. Die Anrechnung einer Bachelorarbeit ist nicht möglich.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Ordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(7) Beim Wechsel des Studienfaches oder der Hochschule oder nach Studienaufenthalt im Ausland besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und die anzurechnende Leistung zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht älter als fünf Jahre ist. Über die Anerkennung älterer Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Es besteht kein Anspruch auf die Anrechnung von Teilleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen.

(8) Bei Fach- oder Hochschulwechsel erfolgt auf der Grundlage der Anrechnung die Einstufung in das Fachsemester des Studiengangs SKS an der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(9) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss, die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen vorsitzendes Mitglied, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers.

Abschnitt V: Bewertung der Modulprüfungen und Bildung der Noten

§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Gesamtnote im Hauptfach

(1) Für die Benotung der Prüfungsleistungen zu den Modulen und der Bachelorarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut, für eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut, für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend, für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend, für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend, für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bewertung der Prüfungen durch mehrere Prüfende sowie in Modulen, für die Teilprüfungen vorgesehen sind, errechnet sich die Abschlussnote für das betreffende Modul als arithmetisches Mittel der Noten der Prüfenden bzw. Teilprüfungen. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	nicht ausreichend.

(3) Für das Hauptfach SKS sowie für das gewählte Nebenfach wird je eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote im Hauptfach ist das arithmetische Mittel aus den Modulnoten in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 sowie der Note der Bachelorarbeit.

§ 24 Gesamtnote der Bachelorprüfung

(1) Ist die Bachelorprüfung im Hauptfach SKS und im gewählten Nebenfach bestanden, wird durch das Prüfungsamt eine Gesamtnote gebildet. Das Hauptfach SKS wird bei der Bildung der Gesamtnote doppelt gewichtet.

Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend.

(2) Für die Darstellung der Gesamtnote der Bachelorprüfung im Zeugnis und im Diploma Supplement (§ 28) wird die Gesamtnote der Bachelorprüfung zusätzlich auch als relativer ECTS-Grad dargestellt. Anhand des prozentualen Anteils der erfolgreichen Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen werden folgende Grades zugeordnet:

- A = die Note, die die besten 10 % derjenigen, die bestanden haben, erzielen
- B = die Note, die die nächsten 25 %,
- C = die Note, die die nächsten 30 %
- D = die Note, die die nächsten 25 %
- E = die Note, die die nächsten 10 % erzielen.

Nicht erfolgreiche Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen erhalten den Grad

- F = nicht bestanden.

Die Berechnung erfolgt durch das Prüfungsamt aufgrund der statistischen Auswertung der Prüfungsergebnisse. Hierbei soll ein Zeitraum von 3 bis 5 Jahren zugrunde gelegt werden. Für die Bezugsgruppen sind Mindestgrößen festzulegen, damit tragfähige Aussagen möglich sind. Solange sich entsprechende Datenbanken noch im Aufbau befinden, bestimmt der Prüfungsausschuss ein geeignetes Verfahren zur Ermittlung der relativen Gesamtnoten.

Abschnitt VI: Nichtbestehen und Wiederholung von Modulprüfungen sowie endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

§ 25 Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen

(1) Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder nach § 15 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gelten, sind nicht bestanden.

(2) Alle nicht bestanden Modulprüfungen (Modulabschlussprüfungen, Modulteilprüfungen, einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfungen) können zweimal wiederholt werden. Wird ein Wahlpflichtmodul nach Nichtbestehen einer Modulprüfung gewechselt, werden die bisherigen Fehlversuche übertragen und auf die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

(3) Mit der Meldung zur Modulprüfung gilt der oder die Studierende auch für die erstmalige Wiederholung der Prüfung als angemeldet. Die erstmalige Wiederholung einer nicht bestanden Modulprüfung soll kurz vor oder zu Beginn des auf den erfolglosen Prüfungsversuch folgenden Semesters stattfinden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf unverzüglich nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellten Antrag des oder der Studierenden eine spätere Wiederholung der Modulabschlussprüfung oder Modulteilprüfung oder einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung gestatten und hierfür einen Termin setzen. Bei der Bekanntgabe der Noten für die Modulprüfungen sind die Wiederholungstermine ebenfalls bekannt zu geben. Wird der Wiederholungstermin versäumt, gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn der oder die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 15 Abs.1 findet entsprechende Anwendung. Bei nicht zu vertretendem Versäumen des Wiederholungstermins setzt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Wegfall der Gründe für das Säumnis den Termin für die Wiederholung der Prüfung fest.

(4) Der Termin für die zweite Wiederholung einer Modulprüfung wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt und dem oder der Studierenden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. Vor der zweiten Wiederholung können dem oder der Studierenden vom Prüfungsausschuss Auflagen erteilt werden.

(5) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Aufgabenstellung muss spätestens vier Wochen nach Mitteilung des ersten Ergebnisses erfolgen. Die Zulassung zur Wiederholung einer Bachelorarbeit kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden; in diesem Fall verlängert sich die Frist entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen. Im Übrigen findet § 21 für die Wiederholung der Bachelorarbeit mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit nur möglich ist, soweit von der Rückgabe beim ersten Versuch noch kein Gebrauch gemacht wurde.

§ 26 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) wenigstens eine der Modulabschlussprüfungen oder Modulteilprüfungen oder einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen im Hauptfach SKS auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder nach § 15 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
 - b) die Bachelorarbeit zum zweiten Mal mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder gemäß § 15 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
 - c) die Bachelorprüfung im Nebenfach nach dem zweiten Wechsel endgültig nicht bestanden ist.
- (2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften hierüber einen schriftlichen Bescheid, der die Gründe für das endgültige Nichtbestehen der Gesamtprüfung benennt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem oder der Studierenden bekannt zu geben.

Abschnitt VII: Bescheinigungen, Prüfungszeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

§ 27 Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse

Bei Studienabbruch, Studienort- und Studiengangwechsel oder in sonstigen begründeten Fällen erhält der oder die Studierende auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Studiennachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung oder des Nachweises des Studiengangwechsels eine tabellarische Zusammenstellung, welche die in der Bachelorprüfung bereits erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält.

§ 28 Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher Sprache und, auf Antrag des oder der Studierenden, mit einer Übertragung in englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis benennt die im Hauptfach SKS sowie im Nebenfach absolvierten Module mit den in ihnen erzielten Noten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung und den entsprechenden ECTS-Grade. Bei nicht modularisierten Nebenfächern werden anstelle der Module die in der Abschlussprüfung erbrachten Prüfungsleistungen und die hierfür erzielten Noten sowie die Gesamtnote des Nebenfaches aufgenommen. Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte

Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist die letzte Prüfungsleistung die Bachelorarbeit, so ist es deren Abgabedatum.

(2) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement (in Deutsch und Englisch nach Anhang 3) aus, das Angaben über Studieninhalte, Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen enthält.

(3) Das Zeugnis und das Diploma Supplement werden erst ausgehändigt, wenn die Prüfungsgebühren vollständig entrichtet sind.

§ 29 Bachelorurkunde

(1) Mit dem Zeugnis erhält der Absolvent oder die Absolventin eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts" beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften oder dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe - Universität versehen.

Abschnitt VIII: Schlussbestimmungen

§ 30 Prüfungsgebühren

(1) Die Prüfungsgebühren für die Bachelorprüfung (Haupt- und Nebenfach) betragen insgesamt 150,- Euro.

(2) Die Prüfungsgebühren werden in zwei Raten zu jeweils 75 Euro fällig, und zwar die erste Rate bei der Beantragung der Zulassung zur Bachelorprüfung, die zweite Rate bei der Zulassung der Bachelorarbeit.

(3) Das Präsidium kann die Erhebung von Prüfungsgebühren aussetzen, wenn und soweit zusätzliche Mittel zur Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen als Ersatz zur Verfügung stehen.

§ 31 Ungültigkeit von Prüfungen, Behebung von Prüfungsmängeln

(1) Hat der oder die Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und gegebenenfalls die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der oder die Studierende hierüber täuschen wollte, und wurde diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der oder die Studierende durch Täuschung erwirkt, dass er oder sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung insgesamt für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem oder der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement und die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs.1 und Abs.2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 32 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Nach jeder Modulprüfung und nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. Dieses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 33 Einsprüche und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

(1) Gegen Entscheidungen des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt er einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss, ggf. nach Stellungnahme beteiligter Prüfer und Prüferinnen, dem Widerspruch nicht ab, erteilt der Präsident oder die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe - Universität einen begründeten Widerspruchsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 34 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport Satzungen und Ordnungen in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2013/14 ihr Studium aufgenommen haben. Am 29.07.2010 ist die „Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium/einer Magistra Artium an der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 12.1.1994“ in der jeweils gültigen Fassung mit den darin enthaltenen fachspezifischen Bestimmungen für das Magisterhauptfach und Magisternebenfach Südostasienwissenschaften sowie die diese betreffenden Studienordnungen außer Kraft getreten.

(2) Studierende, die ihr Magisterstudium im Magisterhaupt- und Magisternebenfach Südostasienwissenschaften vor dem Wintersemester 2007/08 begonnen haben, können das Magisterstudium fortsetzen. Sie können noch bis einschließlich Wintersemester 2011/2012 in den Lehrveranstaltungen des Fachs Südostasienwissenschaften Studienleistungen erbringen und müssen sich bis spätestens Februar 2014 für die Magisterprüfung angemeldet haben. Danach werden im Magisterhauptfach und Magisternebenfach Südostasienwissenschaften keine Prüfungen mehr durchgeführt. Teilzeitstudierende müssen ihre Studien- und Prüfungsplanung auf die in Satz 2 und 3 genannten Termine ausrichten. Über darüber hinausgehende Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Studierende im Magisterstudiengang mit Südostasienwissenschaften im Haupt- oder Nebenfach können in den Bachelorstudiengang wechseln, Äquivalente Studien- und Prüfungsleistungen werden nach § 22 anerkannt.

Frankfurt am Main, den 30. September 2013

Prof. Dr. Iwo Amelung

Dekan des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften

Anhang 1: Modulbeschreibungen

1. Liste der Module:

Die im BA-Studium der Sprachen und Kulturen Südostasiens als Hauptfach zu absolvierenden Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule ergeben sich aus der Wahl zwischen den Varianten 1 und 2. Variante 2 unterscheidet sich durch ein integriertes Auslandssemester in einem südostasiatischen Land von der Variante 1.

a) Variante 1 (ohne Auslandssemester)

SKS 1 Bahasa Indonesia Grundstufe 1

SKS 2 Bahasa Indonesia Grundstufe 2

SKS 3 Grundwissen 1: Geschichte und Gesellschaft Südostasiens

SKS 4 Grundwissen 2: Region, Fachgeschichte und Methoden

WP-SKS 5 Wahlpflichtmodul „Schwerpunktbildung“, z.B.:

SKS 5a Linguistik *oder*

SKS 5b Südostasien seit 1945 (*o.a., nach Angebot*)

SKS 6 Bahasa Indonesia Mittelstufe

SKS 7 Verschränkung: Literatur und Medien / Politik und Gesellschaft

WP-SKS 8 Wahlpflichtmodul „Sprache“, z.B.:

SKS 8a Thai *oder*

SKS 8b Vietnamesisch (*o.a., nach Angebot*)

WP-SKS 9 & WP-SKS 10 Wahlpflichtblock „Spezialisierung“, z.B.:

SKS 9a Bahasa Indonesia Aufbaukurs Sprache und Gesellschaft – Schwerpunkt Schriftsprache
und

SKS 10a Bahasa Indonesia Aufbaukurs Sprache und Gesellschaft – Schwerpunkt Gesprochene
Sprache

oder andere Module im Umfang von mindestens 16 CP, nach Angebot

SKS 11 Angewandte Südostasienwissenschaften

WP-SKS 12 Interdisziplinäres Wahlpflichtmodul „Ergänzende Studien / Studium Generale“,
Bachelor-Arbeit

b) Variante 2 (mit integriertem Auslandssemester)

SKS 1 Bahasa Indonesia Grundstufe 1

SKS 2 Bahasa Indonesia Grundstufe 2

SKS 3 Grundwissen 1: Geschichte und Gesellschaft Südostasiens

SKS 4 Grundwissen 2: Region, Fachgeschichte und Methoden

WP-SKS 5 Wahlpflichtmodul „Schwerpunktbildung“, z.B.:

SKS 5a Linguistik oder

SKS 5b Südostasien seit 1945 (o.a., nach Angebot)

SKS 6 Bahasa Indonesia Mittelstufe

SKS 7 Verschränkung: Literatur und Medien / Politik und Gesellschaft

WP-SKS 8 Wahlpflichtmodul „Sprache“

SKS 8a Thai oder

SKS 8b Vietnamesisch (o.a., nach Angebot)

SKS 13 Auslandssemester

SKS14 Kolloquium und Praxis

Bachelor-Arbeit

Abkürzungen:

CP = Credit Point(s)

ESW = Empirische Sprachwissenschaft

LN = Leistungsnachweis(e)

MAP = Modulabschlussprüfung

MEAS = (MA-Studiengang) Modern East Asian Studies

Min = Minuten

MP = Modulprüfung

S = Seiten

SKS = (BA-Studiengang) Sprachen und Kulturen Südostasiens

SOA = Südostasien

SS = Sommersemester

SWS = Semesterwochenstunden

TN = Teilnahmenachweis(e)

WP = Wahlpflicht

WS = Wintersemester

2. Modulbeschreibungen

SKS 1 Bahasa Indonesia Grundstufe 1									
1. Inhalt:									
<p>Die Bahasa Indonesia Grundstufe bietet eine Einführung in die indonesische Sprache und vermittelt grundlegende sprachliche Kompetenzen in den Bereichen Sprechen, Hören, Verstehen, Lesen und Schreiben. Die Studierenden erwerben einen Basiswortschatz und aktive und passive Kenntnisse der wichtigsten grammatischen Strukturen und werden zu einfachen Gesprächen auf Indonesisch befähigt. Auch der Gebrauch von Wörterbüchern und Grammatiken wird geübt, damit die Studierenden mit entsprechender Vorbereitung auch Texte verstehen und produzieren können, deren Anforderungen über dem aktiv beherrschten Standard liegen. Darüber hinaus ist die interkulturelle Kommunikation – in Indonesien und anderswo – ein wichtiger Bestandteil des Moduls.</p>									
Lernziele und Kompetenzen:									
<ol style="list-style-type: none"> 1. Verständnis von einfachen Sätzen und häufig gebrauchten Ausdrücken in verschiedenen Alltagssituationen. 2. Fähigkeit sich in einfachen, routinemäßigen Situationen zu verständigen, in denen es um einen direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht. 									
<p>Sofern muttersprachliche Vorkenntnisse des Indonesischen nachgewiesen werden, kann die Teilnahmepflicht an den jeweiligen Kursen durch die Veranstaltungsleitung reduziert werden; dies gilt jedoch nicht für den Leistungsnachweis.</p>									
2. Voraussetzungen für die Teilnahme									
keine									
3. Art und Verwendbarkeit									
<p>Pflichtmodul im BA-Studiengang Sprachen und Kulturen Südasiens BA ESW: Modulteil SOA1.1 MEAS: „Sprache und Grundlagen für Anfänger I: Indonesisch“</p>									
4. Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Arbeitsaufwand									
Studentische Arbeitsbelastung: 270 Std. (90 Std. Präsenzstudium, 180 Std. Selbststudium)									
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel [Beispiel]	SWS	Teilnahme-Voraussetzungen	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen zur Zulassung zur Modulprüfung	Modulprüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP	
WS	K	SKS1 Bahasa Indonesia Grundstufe 1	6	keine	LN: Klausur (90 Min.)		keine	9	
SWS insgesamt:			6	CP insgesamt				9	
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweis und Leistungsnachweis (Studienleistung)									
5. Häufigkeit des Angebots und Dauer :									
Das Modul findet in jedem Wintersemester statt.									

SKS 2 Bahasa Indonesia Grundstufe 2

1. Inhalt:

Die Bahasa Indonesia Grundstufe bietet eine Einführung in die indonesische Sprache und vermittelt grundlegende sprachliche Kompetenzen in den Bereichen Sprechen, Hören, Verstehen, Lesen und Schreiben. Die Studierenden erwerben einen Basiswortschatz und aktive und passive Kenntnisse der wichtigsten grammatischen Strukturen und werden zu einfachen Gesprächen auf Indonesisch befähigt. Auch der Gebrauch von Wörterbüchern und Grammatiken wird geübt, damit die Studierenden mit entsprechender Vorbereitung auch Texte verstehen und produzieren können, deren Anforderungen über dem aktiv beherrschten Standard liegen. Darüber hinaus ist die interkulturelle Kommunikation – in Indonesien und anderswo – ein wichtiger Bestandteil des Moduls.

Lernziele und Kompetenzen:

1. Verständnis von längeren Texten und deutlich gesprochener Standardsprache über vertraute Inhalte.
2. Fähigkeit sich einfach und zusammenhängend in eingeübten sowie auch vielen neuen Situationen zu äußern und dabei über Ereignisse zu berichten, Wünsche und Pläne zu formulieren und eigene Ansichten zu begründen.

Sofern muttersprachliche Vorkenntnisse des Indonesischen nachgewiesen werden, kann die Teilnahmepflicht an den jeweiligen Kursen durch die Veranstaltungsleitung reduziert werden; dies gilt jedoch nicht für den Leistungsnachweis und die Modulabschlussprüfung.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme

Leistungsnachweis SKS 1

3. Art und Verwendbarkeit

Pflichtmodul im BA-Studiengang Sprachen und Kulturen Südostasiens (gesamtnotenrelevant)

BA ESW: Modulteile SOA1.2 und 1.3

MEAS: „Sprache und Grundlagen für Anfänger II: Indonesisch“

4. Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Arbeitsaufwand

Studentische Arbeitsbelastung: 300 Std. (105 Std. Präsenzstudium, 195 Std. Selbststudium)

Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel [Beispiel]	SWS	Teilnahme-Voraussetzungen	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen zur Zulassung zur Modulprüfung	Modulprüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
SS	K	SKS2.1 Bahasa Indonesia Grundstufe 2	6		TN			9
SS	T	SKS2.2 Tutorium	1		TN			1
							MAP: Klausur (90 Min.)	
SWS insgesamt:			7	CP insgesamt				10

Voraussetzungen für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise SKS2.1, SKS2.2; Bestehen der Modulprüfung

5. Häufigkeit des Angebots und Dauer

Das Modul findet in jedem Sommersemester statt.

SKS 3 Grundwissen 1: Geschichte und Gesellschaft

1. Inhalt:

Das Modul behandelt prägende historische und kulturelle Grundlagen der südostasiatischen Gesellschaften und zentrale Elemente kulturellen Wandels. Kontinuität und Wandel werden unter besonderer Berücksichtigung von Religion und Ideengeschichte betrachtet, um ausgewählte, zentrale Themen von Geschichte und gesellschaftlichen Entwicklungen in Südostasien zu beleuchten und sie mit gegenwärtigen sozio-politischen Fragen in Beziehung zu setzen.

Lernziele und Kompetenzen:

1. Exemplarische Kenntnisse von Grundzügen der Geschichte und Gesellschaftsstruktur Südasiens sowie von wichtigen, die südostasiatischen Gesellschaften prägenden politischen, religiösen, ethnischen und kulturellen Grundlagen.
2. Kennenlernen einflussreicher Werke der Forschungsliteratur und grundlegender Theorien, Methoden und Arbeitstechniken anhand ausgewählter Fragestellungen.
3. Erwerb eines Referenzrahmens zur Einordnung und Beurteilung von südostasienweit anzutreffenden Themen und Fragen einerseits und regionaler Heterogenität andererseits

Für SKS 3.2 können je nach Angebot Lehrveranstaltungen zu Religionen in Asien aus den Fächern Ethnologie (z.B. V / P "Regionalgebiet Asien" aus Modul GS 2, V/P „Einführung in die Religionsethnologie“ aus Modul GS 3 oder „S Regionales Teilgebiet Asien“ aus Modul HS 3), Religionswissenschaften (z.B. „PS Asien“ aus Modul 003 A, oder „V Asien“ aus Modul 003 B, „PS Grundkurs Islamstudium“ aus Modul 001-IR oder „PS Hauptthemen des Koran“ aus Modul 002-IR) oder Südostasienwissenschaften gewählt werden.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme

keine

3. Art und Verwendbarkeit

Pflichtmodul im BA-Studiengang Sprachen und Kulturen Südasiens (gesamtnotenrelevant)

4. Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Arbeitsaufwand

Studentische Arbeitsbelastung: 330 Std. (90 Std. Präsenzstudium, 240 Std. Selbststudium)

Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel [Beispiel]	SWS	Teilnahme-Voraussetzungen	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen zur Zulassung zur Modulprüfung	Modulprüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
WS	PS	SKS3.1 Geschichte und Ideengeschichte Südasiens	2	keine	LN: Referat oder Essay (ca. 3-5 S.)			3
WS / SS	PS	SKS3.2 Religionen	2	Keine	TN			3
SS	PS	SKS3.3 Regionalismus und Zentralismus in Südostasien	2	keine	LN: Referat oder Essay (ca. 3-5 S.)			3
							MP: Hausarbeit zu SKS 3.1 oder SKS 3.3 (ca. 10 S.)	2
SWS insgesamt:			6	CP insgesamt				11

Voraussetzungen für die Vergabe der CP: Leistungsnachweise SKS3.1, SKS3.3; Teilnahmenachweise SKS3.1, SKS3.2. SKS3.3; Bestehen der Modulprüfung

5. Häufigkeit des Angebots und Dauer :

Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über insgesamt zwei Semester. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem unter 4. angegebenen Turnus jeweils im WS oder SS angeboten.

SKS 4 Grundwissen 2: Region, Fachgeschichte und Methoden									
1. Inhalt:									
Das Modul stellt zentrale Themen der Erforschung südostasiatischer Kulturen und Gesellschaften vor und macht einflussreiche wissenschaftliche Werke, ihre jeweiligen Methoden sowie Konzepte und Schlüsselbegriffe bekannt. Als thematische und perspektivische Ergänzung zu den meist westlichen Hauptwerken der Südasiastudien verleihen literarische Werke in deutscher oder englischer Übersetzung der südostasiatischen Sicht auf Themen wie Gesellschaftsordnung, Geschlechter- und Generationenverhältnisse, Modernisierung und Identitätssuche eine Stimme.									
Lernziele und Kompetenzen:									
<ol style="list-style-type: none"> 1. Vermittlung grundlegender Studientechniken und Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens wie Literatursuche, effektive Nutzung von Bibliotheken und elektronischen Ressourcen der Universität, Erstellen von Bibliographien, Exzerpten und Rezensionen, und Verwendung verschiedener Belegsysteme 2. Einführung in Formen der Informationspräsentation wie Vortrag, Thesenpapier und Hausarbeit 3. Vertrautheit mit den Grundzügen von Geschichte und Gegenwart südostasiatischer Literaturen, ihren Genres und Themen sowie ihrer wissenschaftlichen Erforschung. 4. Verständnis und Würdigung der Bedeutung von künstlerischen Werken als Zugang zu fremden Kulturen 5. Kenntnisse sozio-kultureller und sozio-politischer Fragestellungen infolge von Urbanisierung und regionaler Integration in Südostasien 									
2. Voraussetzungen für die Teilnahme									
keine									
3. Art und Verwendbarkeit									
Pflichtmodul im BA-Studiengang Sprachen und Kulturen Südasiens (gesamtnotenrelevant)									
4. Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Arbeitsaufwand									
Studentische Arbeitsbelastung: 300 Std. (75 Std. Präsenzstudium, 225 Std. Selbststudium)									
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel [Beispiel]	SWS	Teilnahme-Voraussetzungen	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen zur Zulassung zur Modulprüfung	Modulprüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP	
WS	Ü	SKS 4.1 Einführung in Fach und Methoden	2	keine	LN: Übungsaufgaben / Hausarbeit (ca. 8 S.) oder Klausur (90 Min.)			3	
WS	PS	SKS 4.2 Südostasiatische Literaturen in Übersetzung	1	keine	LN: Referat oder Essay (3-5 S.)			2	
SS	PS	SKS 4.3 Südostasiatische Kunst und Kultur zwischen Region und Metropole	2	keine	LN: Referat oder Essay (3-5 Seiten)			3	
						LN: SKS4.1* *Vorlage nachträglich möglich	MP: Hausarbeit zu SKS 4.2 oder SKS 4.3 (ca. 10 S.)	2	
SWS insgesamt:			5	CP insgesamt				10	
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: Leistungsnachweise SKS4.1, SKA4.2, SKS4.3; Teilnahmenachweise SKS4.1, SKS4.2, SKS4.3; Bestehen der Modulprüfung									

5. Häufigkeit des Angebots und Dauer

Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über insgesamt zwei Semester. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem unter 4. angegebenen Turnus jeweils im WS oder SS angeboten.

WP-SKS 5 Wahlpflichtmodulgruppe „Schwerpunktbildung“										
Zu wählen ist eines der Wahlpflichtmodule SKS5a oder je nach vorhandenem Angebot SKS5.b oder ein anderes im Vorlesungsverzeichnis dieser Wahlpflichtgruppe zugeordnetes Modul.										
WP-SKS 5a Linguistik										
1. Inhalt:										
Das Modul, bestehend aus zwei Seminaren, bietet eine Einführung in die Geschichte der austronesischen (malaio-polynesischen) Sprachfamilie unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung der Sprachen im westaustronesischen Raum. Die Strukturen ausgewählter moderner Regionalsprachen dieses Sprachraums werden beschrieben und miteinander verglichen. Außerdem befasst sich dieses Modul mit der Sprachenpolitik in der sog. 'Malaiischen Welt' (Indonesien, Malaysia, Brunei Darussalam) unter besonderer Berücksichtigung des Einflusses, den Faktoren wie Politik, Wirtschaft und staatliche Sprachenzentren dieser Länder auf die Entwicklung der Nationalsprachen nehmen.										
Lernziele und Kompetenzen:										
<ol style="list-style-type: none"> 1. Vertrautheit mit sprachwissenschaftlichen Grundbegriffen 2. Kenntnisse der Arbeitsfelder und Methoden der synchronen und diachronen Linguistik 3. Inhaltliche und methodische Kenntnisse der Inventarisierung, Klassifikation und Typologisierung von Sprachen sowie zur Frage der Sprachpolitik (Landessprache vs. Minderheitensprachen, ex-Kolonialsprache vs. lokal-basierte Nationalsprache) 										
2. Voraussetzungen für die Teilnahme										
keine										
3. Art und Verwendbarkeit										
Wahlpflichtmodul im BA-Studiengang Sprachen und Kulturen Südostasiens (gesamtnotenrelevant) BA ESW: Modul SOA 3										
4. Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Arbeitsaufwand										
Studentische Arbeitsbelastung: 180 Std. (60 Std. Präsenzstudium, 120 Std. Selbststudium)										
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel [Beispiel]	SWS	Teilnahme-Voraussetzungen	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen zur Zulassung zur Modulprüfung	Modulprüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP		
SS	S	SKS5a.1 Sprachenpolitik in Südostasien	2	keine	LN: Referat oder Klausur (90 Minuten)			3		
WS	S	SKS5a.2 Austronesische Sprachen	2	Keine	LN: Referat, oder Klausur (90 Minuten)			3		
							MP: Hausarbeit (ca. 10 S.)			
SWS insgesamt:			4	CP insgesamt					6	
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: Leistungsnachweis SKS5a.1; SKS5a.2; Teilnahmenachweise SKS5a.1, SKS5a.2; Bestehen der Modulprüfung										
5. Häufigkeit des Angebots und Dauer										
Das Modul kann im Winter oder im Sommer begonnen werden und erstreckt sich über insgesamt zwei Semester. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem unter 4. angegebenen Turnus jeweils im WS oder SS angeboten und können in beliebiger Reihenfolge besucht werden. Die Häufigkeit ist angebotsabhängig.										

WP-SKS 5b Südostasien seit 1945

1. Inhalt:

Das Modul befasst sich sowohl mit literaturwissenschaftlichen als auch sozialwissenschaftlichen Ansätzen zum Verständnis von kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der gesellschaftlichen Entwicklungen in Südostasien seit 1945. Das Seminar 5b.1 behandelt die Geschichte südostasiatischer Sprachen und ihrer Literaturen bis zur Gegenwart im Überblick. Im Vordergrund stehen dabei die literarischen Traditionen der Malaiischen Sprache (inklusive der modernen Bahasa Indonesia und Bahasa Malaysia), ihren Literaturepochen, Textgattungen und deren jeweils bestimmende Themen. Das Seminar 5b.2 greift exemplarisch Aspekte der wirtschaftlichen, politischen oder wirtschaftspolitischen Entwicklungen südostasiatischer Staaten auf und stellt sie in einen weiteren Zusammenhang mit Themen der Regionalstudien zu Südostasien.

Lernziele und Kompetenzen:

1. Vertrautheit mit den Grundzügen von Geschichte und Gegenwart südostasiatischer Sprachen und ihren Literaturen sowie ihrer wissenschaftlichen Erforschung
2. Einblicke in Probleme von Wirtschaft und Politik in Südostasien
3. Erwerb von fachspezifischen Grundkenntnissen philologischer und literaturwissenschaftlicher Methoden einerseits und sozialwissenschaftlicher Methoden andererseits

2. Voraussetzungen für die Teilnahme

keine

3. Art und Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul im BA-Studiengang Sprachen und Kulturen Südasiens (gesamtnotenrelevant)

4. Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Arbeitsaufwand

Studentische Arbeitsbelastung: 180 Std. (60 Std. Präsenzstudium, 120 Std. Selbststudium)

Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel [Beispiel]	SWS	Teilnahme-Voraussetzungen	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen zur Zulassung zur Modulprüfung	Modulprüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
SS	S	SKS5b.1 Sprache und Literatur in Südostasien	2	keine	LN: Referat oder Klausur (90 Minuten)			3
WS	S	SKS5b.2 Wirtschaft und Politik in Südostasien	2	Keine	LN: Referat oder Klausur (90 Minuten)			3
							MP: Hausarbeit (ca. 10 S.)	
SWS insgesamt:			4	CP insgesamt				6

Voraussetzungen für die Vergabe der CP: Leistungsnachweis SKS5b.1; SKS5b.2; Teilnahmenachweise SKS5b.1, SKS5b.2; Bestehen der Modulprüfung

5. Häufigkeit des Angebots und Dauer

Das Modul kann im Winter oder im Sommer begonnen werden und erstreckt sich über insgesamt zwei Semester. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem unter 4. angegebenen Turnus jeweils im WS oder SS angeboten und können in beliebiger Reihenfolge besucht werden. Die Häufigkeit ist angebotsabhängig.

SKS 6 Bahasa Indonesia Mittelstufe								
1. Inhalt:								
<p>Die Bahasa Indonesia Mittelstufe erweitert den Wortschatz und die Vertrautheit mit festen sprachlichen Wendungen aus der Bahasa Indonesia Grundstufe. Der Schwerpunkt liegt auf der Arbeit mit Texten und dem Erstellen und Besprechen von Übersetzungen. Das Modul soll es den Studierenden ferner ermöglichen, anspruchsvolle wissenschaftliche Texte zu lesen, um sie auf diese Weise auf die Bearbeitung von Quellentexten für die Bachelorarbeit vorzubereiten. In der vorlesungsfreien Zeit fertigen die Studierenden eigenständig eine Übersetzung eines indonesischen wissenschaftlichen Textes an und dokumentieren ihr Vorgehen. Diese Übersetzungen werden im darauffolgenden Semester gemeinsam behandelt.</p>								
Lernziele und Kompetenzen:								
<ol style="list-style-type: none"> 1. Verständnis von Hauptinhalten komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen inklusive wissenschaftlicher Texte im eigenen Spezialgebiet. 2. Fähigkeit sich so spontan und fließend verständigen, dass ein Gespräch mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten möglich ist. 3. Befähigung sich zu einem breiten Themenspektrum klar auszudrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage zu erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten anzugeben. 								
2. Voraussetzungen für die Teilnahme								
Leistungsnachweis SKS 1.1, Teilnahmenachweise SKS1.2 und SKS1.3								
3. Art und Verwendbarkeit								
Pflichtmodul im BA-Studiengang Sprachen und Kulturen Südostasiens (gesamtnotenrelevant)								
BA ESW: Modul SOA 2 (nur SKS 6.1 und SKS 6.3)								
4. Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Arbeitsaufwand								
Studentische Arbeitsbelastung: 210 Std. (30 Std. Präsenzstudium, 180 Std. Selbststudium)								
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel [Beispiel]	SWS	Teilnahme-Voraussetzungen	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen zur Zulassung zur Modulprüfung	Modulprüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
WS	K	SKS6.1 Bahasa Indonesia Mittelstufe 1	1		LN: Klausur (90 Minuten) oder Referat			2
SS	Pr	SKS6.2 Übersetzungsübung	-		LN: Hausarbeit (ca. 10 Seiten)			3
SS	K	SKS6.3 Bahasa Indonesia Mittelstufe 2	1		TN			2
						LN: SKS6.1*, SKS6.2* *Vorlage nachträglich möglich	MAP: Klausur (90 Minuten)	
SWS insgesamt:			2	CP insgesamt				7
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: Leistungsnachweise SKS6.1, SKS6.2; Bestehen der Modulprüfung								
5. Häufigkeit des Angebots und Dauer								
Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über insgesamt zwei Semester. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem unter 4. angegebenen Turnus jeweils im WS oder SS angeboten.								

SKS 7 Verschränkung: Literatur und Medien / Politik und Geschichte

1. Inhalt:

Aufbauend auf den Modulen SKS3 und SKS4 werden relevante Quellen analysiert, um die gewaltigen Umwälzungen politischer und sozioökonomischer Natur zu beleuchten, die die Länder Südostasiens seit ihrer Unabhängigkeit erfahren haben. Dafür ist eine entsprechende Auswahl an historischen Dokumenten und Sekundärliteratur zu treffen, in deren Mittelpunkt die Länder der Malaiischen Welt (Indonesien, Malaysia, Singapur, Osttimor und Brunei) stehen. Von besonderer Wichtigkeit ist die Einbeziehung indonesisch/malaiisch-sprachiger Materialien. Darüber hinaus werden die Ereignisse exemplarisch im Spiegel literarischer Werke von Autoren aus diesen Ländern behandelt.

Lernziele und Kompetenzen:

1. Fähigkeit zum quellenkritischen Arbeiten mit Primär- und Sekundärquellen sowohl in europäischen Sprachen als auch in Indonesisch oder Malaiisch.
2. Disziplinübergreifendes Verständnis von Prozessen gesellschaftlichen Wandels in Südostasien

2. Voraussetzungen für die Teilnahme

Teilnahmenachweise SKS 1.1, SKS2.1 und SKS2.2 und mindestens zwei TN aus SKS3 oder SKS4

3. Art und Verwendbarkeit

Pflichtmodul im BA-Studiengang Sprachen und Kulturen Südostasiens (gesamtnotenrelevant)
BA ESW: Modul SOA 4

4. Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Arbeitsaufwand

Studentische Arbeitsbelastung: 180 Std. (60 Std. Präsenzstudium, 120 Std. Selbststudium)

Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel [Beispiel]	SWS	Teilnahme-Voraussetzungen	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen zur Zulassung zur Modulprüfung	Modulprüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
WS	S	SKS7.1 <i>Geschichte und Gesellschaft in historischen Quellen, der Mediendokumentation und der indonesisch-malaiischen Literatur</i>	2	keine	LN: Referat			3
SS	S	SKS7.2 <i>Gegenwärtige Politik in Massenmedien und Literatur</i>	2	Keine	LN: Referat			3
							MP: Hausarbeit (ca. 10 S.)	
SWS insgesamt:			4	CP insgesamt				6

Voraussetzungen für die Vergabe der CP: Leistungsnachweise SKS7.1, SKS7.2; Bestehen der Modulprüfung

5. Häufigkeit des Angebots und Dauer

Das Modul kann im Winter oder im Sommer begonnen werden und erstreckt sich über insgesamt zwei Semester. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem unter 4. angegebenen Turnus jeweils im WS oder SS angeboten und können in beliebiger Reihenfolge besucht werden.

SKS 8 Wahlpflichtmodulgruppe WP-SKS 8 „Sprache“								
Zu wählen ist eines der Wahlpflichtmodule SKS8a, SKS8b oder ein anderes dieser Wahlpflichtgruppe zugeordnetes Modul, je nach vorhandenem Angebot.								
WP-SKS 8a Thai								
1. Inhalt:								
Das Hauptaugenmerk des Moduls liegt auf dem Erlernen von Grundkenntnissen der thailändischen Sprache und beinhaltet das Erlernen der Schriftzeichen und der Aussprache, Übungen zum Hörverständnis und zur Sprechfertigkeit sowie die Lektüre leichter Texte. Daneben ist auch die Vermittlung von Landeskunde im Rahmen des Moduls vorgesehen.								
Lernziele und Kompetenzen:								
<ul style="list-style-type: none"> – Vermittlung von Grundkenntnissen der Laut-, Wort- und Satzlehre. – Verständnis und aktive Beherrschung vertrauter, alltäglicher Ausdrücke und einfacher Sätze. – Befähigung alltägliche Kommunikationssituationen zu meistern und sich auf einfache Art zu verständigen, wenn die Gesprächspartner langsam und deutlich sprechen. – Grundlegende Fähigkeit, die Thai-Schrift zu lesen und zu schreiben und Wörterbücher zu benutzen – Befähigung mit Hilfsmitteln auch aus schwierigeren Texten die Hauptaussagen herauszuarbeiten – Erwerb landeskundlichen Wissens über Thailand 								
Sofern muttersprachliche Vorkenntnisse des Thai nachgewiesen werden, kann die Teilnahmepflicht an den jeweiligen Kursen durch die Veranstaltungsleitung reduziert werden; dies gilt jedoch nicht für den Leistungsnachweis und die Modulabschlussprüfung.								
Das Modul ist inhaltlich identisch mit dem Modul SOA 5 des BA-Studiengangs Empirische Sprachwissenschaft (Schwerpunkt Sprachen und Kulturen Südostasiens) und kann durch dieses ersetzt werden.								
2. Voraussetzungen für die Teilnahme								
keine								
3. Art und Verwendbarkeit								
Wahlpflichtmodul im BA-Studiengang Sprachen und Kulturen Südostasiens (gesamtnotenrelevant)								
BA ESW: Modul 5								
MA ESW: Modul M-SOA6b								
4. Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Arbeitsaufwand								
Studentische Arbeitsbelastung: 300 Std. (90 Std. Präsenzstudium, 210 Std. Selbststudium)								
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel [Beispiel]	SWS	Teilnahme-Voraussetzungen	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen zur Zulassung zur Modulprüfung	Modulprüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
WS	K	SKS8a.1 Thai 1	3	keine	LN: Klausur (90 Min.)			5
SS	K	SKS8a.2 Thai 2	3	TN: SKS 8a.1	LN: landeskundl. Referat oder Hausarbeit (ca. 3-5 S.)			5
						-LN SKS8a.1*, SKS8a.2* *Vorlage nachträglich möglich	MAP: Klausur (90 Min.)	
SWS insgesamt:			6	CP insgesamt				10
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: Leistungsnachweise SKS8a.1, SKS8a.2; Teilnahmenachweise SKA8a.1, SKS8a.2; Bestehen der Modulprüfung								

5. Häufigkeit des Angebots und Dauer

Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über insgesamt zwei Semester. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem unter 4. angegebenen Turnus jeweils im WS oder SS angeboten.

WP-SKS 8b Vietnamesisch

1. Inhalt:

Das Hauptaugenmerk des Moduls liegt auf dem Erlernen von Grundkenntnissen der vietnamesischen Sprache und beinhaltet auch das Erlernen der *quốc ngữ* - Schrift und der Aussprache, Übungen zum Hörverständnis und zur Sprechfertigkeit sowie die Lektüre leichter Texte. Daneben ist auch die Vermittlung von Landeskunde im Rahmen des Moduls vorgesehen.

Lernziele und Kompetenzen:

- Vermittlung von Grundkenntnissen der Laut-, Wort- und Satzlehre.
- Verständnis und aktive Beherrschung vertrauter, alltäglicher Ausdrücke und einfacher Sätze. Befähigung alltägliche Kommunikationssituationen zu meistern und sich auf einfache Art zu verständigen, wenn die Gesprächspartner langsam und deutlich sprechen.
- Grundlegende Fähigkeit, die Qouc Ngu - Schrift zu lesen und zu schreiben und Wörterbücher zu benutzen
- Befähigung mit Hilfsmitteln auch aus schwierigeren Texten die Hauptaussagen herauszuarbeiten
- Erwerb landeskundlichen Wissens über Vietnam

Sofern muttersprachliche Vorkenntnisse des Vietnamesischen nachgewiesen werden, kann die Teilnahmepflicht an den jeweiligen Kursen durch die Veranstaltungsleitung reduziert werden; dies gilt jedoch nicht für den Leistungsnachweis und die Modulabschlussprüfung.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme

keine

3. Art und Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul im BA-Studiengang Sprachen und Kulturen Südostasiens (gesamtnotenrelevant)

MA ESW: Modul M-SOA6a

4. Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Arbeitsaufwand

Studentische Arbeitsbelastung: 300 Std. (90 Std. Präsenzstudium, 210 Std. Selbststudium)

Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel [Beispiel]	SWS	Teilnahme-Voraussetzungen	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen zur Zulassung zur Modulprüfung	Modulprüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
WS	K	SKS8b.1 Vietnamesisch 1	3	keine	LN: Klausur (90 Min.)			5
SS	K	SKS8b.2 Vietnamesisch 2	3	TN: SKS8b.1	LN: landeskundl. Referat oder Hausarbeit (ca. 3-5 S.)			5
						LN SKS87b.1*, SKS8b.2* *Vorlage nachträglich möglich	MAP: Klausur (90 Min.)	
SWS insgesamt:			6	CP insgesamt				10

Voraussetzungen für die Vergabe der CP: Leistungsnachweise SKS8b.1; SKS8b.2; Teilnahmenachweise SKS8b.1; SKS8b.2; Bestehen der Modulprüfung

5. Häufigkeit des Angebots und Dauer

Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über insgesamt zwei Semester. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem unter 4. angegebenen Turnus jeweils im WS oder SS angeboten.

WP-SKS 9 & WP-SKS 10 Wahlpflichtmodulgruppe „Spezialisierung“

Gilt nur für Studierende, die nach Variante 1 studieren.

Zu wählen sind entweder die Wahlpflichtmodule WP-SKS9a und WP-SKS10a oder zwei andere dieser Wahlpflichtgruppe zugeordnete Module im Gesamtumfang von mindestens 16 CP. Die Verfügbarkeit von Wahlalternativen zu WP-SKS9a und WP-SKS10a ist kapazitätsabhängig und wird je nach vorhandenem Angebot im Vorlesungsverzeichnis angekündigt.

SKS 9a Bahasa Indonesia Aufbaukurs: Schwerpunkt Schriftsprache**1. Inhalt:**

Die Studierenden vertiefen und verfestigen in diesem Intensivkurs ihre Sprachkenntnisse, die sie für den Umgang mit unterschiedlichen Textsorten befähigen. Zur Optimierung der Fertigkeiten Schriftlicher Ausdruck, Leseverständnis und Textinterpretation werden u.a. wissenschaftliche Publikationen, Zeitschriften und Internetpräsentationen etc. eingesetzt. Dabei werden die Studierenden auch mit fachsprachlichen Termini und Varianten der malaiischen Sprache vertraut gemacht.

Das Modul gibt den Studierenden Gelegenheit und Anleitung, sich über gesellschaftliche und politische Entwicklungen in Südostasien bzw. die länderspezifische Diskurse und die Rezeption von aktuellen Ereignissen zu informieren. Des Weiteren wird in beiden Kursen die Text- und Medienauswahl jeweils unter ein Oberthema gestellt, um den Fokus auf einen bestimmten Aspekt aus Kultur, Politik oder Zeitgeschichte zu legen.

Lernziele und Kompetenzen:

1. Verbesserung der schriftlichen Ausdrucksfähigkeiten und der Kenntnisse von Formkonventionen
2. Fähigkeit anspruchsvolle Texte zu verstehen und auch implizite Bedeutungen zu erfassen sowie die Kompetenz, diese Texte auch in sprachlicher Hinsichtlich analysieren und beurteilen zu können
3. Inhaltliche Auseinandersetzung mit aktuellen Themen von Kultur und Gesellschaft in den Ländern der Malaiischen Welt über den Zugang durch landessprachliche Texte

Die Lehrveranstaltungen des Moduls sind identisch mit denen des Moduls ES-M SOA2 des MA-Studiengangs Empirische Sprachwissenschaft (Schwerpunkt Sprachen und Kulturen Südostasiens) und können durch diese ersetzt werden.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreicher Abschluss der Module SKS 1 und SKS 2

3. Art und Verwendbarkeit

Pflichtmodul im BA-Studiengang Sprachen und Kulturen Südostasiens (gesamtnotenrelevant)

MA ESW: Modul M-SOA2

MEAS: SKS9.1 ist Bestandteil des Moduls „Indonesisch/Malaiisch für Fortgeschrittene“

4. Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Arbeitsaufwand

Studentische Arbeitsbelastung: 240 Std. (60 Std. Präsenzstudium, 180 Std. Selbststudium)

Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel [Beispiel]	SWS	Teilnahme-Voraussetzungen	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen zur Zulassung zur Modulprüfung	Modulprüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
SS	S	SKS 9.1 Schriftlicher Ausdruck und Arbeit mit Texten	2		LN: Referat oder Klausur (90 Minuten)			3
SS	S	SKS 9.2 Südostasien aktuell (Medienberichte und Hintergründe)	2		LN: Referat oder Klausur (90 Minuten)			3
							MAP: Hausarbeit (ca. 15 S.)	2
SWS insgesamt:			4	CP insgesamt				8

Voraussetzungen für die Vergabe der CP: Leistungsnachweise SKS9.1, SKS9.2; Teilnahmenachweise SKS9.1, SKS9.2; Bestehen der Modulprüfung

5. Häufigkeit des Angebots und Dauer

einsemestrig, im Sommersemester

SKS 10a Bahasa Indonesia Aufbaukurs: Schwerpunkt Gesprochene Sprache

1. Inhalt:

Im Mittelpunkt dieses Moduls steht die gesprochene Sprache. Die Studierenden üben und verbessern in diesem Intensivkurs ihre Beherrschung unterschiedlicher Formen der mündlichen Kommunikation. Zur Optimierung der Fertigkeiten Hörverstehen und Mündlicher Ausdruck werden unterschiedliche Medien wie Spielfilme, Nachrichten, Podcasts und wissenschaftliche Vorträge eingesetzt. Dabei werden die Studierenden auch mit den nationalen und regionalen Varianten der malaiischen Sprache vertraut gemacht.

Das Modul dient zur Verbesserung der kommunikativen Kompetenz in sprachlicher und interkultureller Hinsicht. Es gibt den Studierenden Gelegenheit und Anleitung, sich über gesellschaftliche und politische Entwicklungen in Südostasien bzw. die länderspezifische Diskurse und die Rezeption von aktuellen Ereignissen zu informieren.

Lernziele und Kompetenzen:

1. Verbesserung der mündlichen Ausdrucksfähigkeit und des Hörverstehens besonders in Hinblick auf Umgangssprache;
2. Fähigkeit anspruchsvolle, längere Gespräche zu verstehen und auch implizite Bedeutungen zu erfassen
3. Befähigung sich spontan und fließend auszudrücken und die Sprache im gesellschaftlichen und beruflichen Leben angemessen und flexibel zu gebrauchen.
4. Inhaltliche Auseinandersetzung mit aktuellen Themen von Kultur und Gesellschaft in den Ländern der Malaiischen Welt über den Zugang durch audiovisuelle Medien

Die Lehrveranstaltungen des Moduls sind identisch mit denen des Moduls ES-M SOA1 des MA-Studiengangs Empirische Sprachwissenschaft (Schwerpunkt Sprachen und Kulturen Südostasiens) und können durch diese ersetzt werden.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreicher Abschluss der Module SKS 1 und SKS 2

3. Art und Verwendbarkeit

Pflichtmodul im BA-Studiengang Sprachen und Kulturen Südostasiens (gesamtnotenrelevant)

MA ESW: Modul M-SOA1

MEAS: SKS10.1 und SKS10.2 sind Bestandteile des Moduls „Indonesisch/Malaiisch für Fortgeschrittene“

4. Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Arbeitsaufwand

Studentische Arbeitsbelastung: 240 Std. (60 Std. Präsenzstudium, 180 Std. Selbststudium)

Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel [Beispiel]	SWS	Teilnahme-Voraussetzungen	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen zur Zulassung zur Modulprüfung	Modulprüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
WS	S	SKS 10.1 Öffentliches Sprechen	2		LN: Referat, oder Klausur (90 Minuten)			3
WS	S	SKS 10.2 Audiovisuelle Medien in Südostasien	2		LN: Referat, oder Klausur (90 Minuten)			3
							MAP: Hausarbeit (ca. 15 S.)	2
SWS insgesamt:			4	CP insgesamt				8

Voraussetzungen für die Vergabe der CP: Leistungsnachweise SKS10.1, SKS10.2; Teilnahmenachweise SKS10.1, SKS10.2; Bestehen der Modulprüfung

5. Häufigkeit des Angebots und Dauer

einsemestrig, im Wintersemester

SKS 11 Angewandte Südostasienwissenschaften

Gilt nur für Studierende, die nach Variante 1 studieren.

1. Inhalt:

Das Modul verbindet die Lernform Projektorientiertes Lernen (POL) mit einem Kolloquium.

Im Kolloquium 1 bekommen die Studierenden über mehrere Semester (mindestens 2) hinweg studienbegleitend durch Gastvorträge Einblicke in die vielfältigen wissenschaftlichen und außerwissenschaftlichen Arbeitsfelder mit Bezug zu den Südostasienwissenschaften. Im Kolloquium 2 werden vorbereitende Schritte für die Bachelor-Arbeit gemeinsam geplant und besprochen und die Projektarbeiten bzw. Berufspraktika begleitend betreut.

Im Bereich POL werden die Studierenden – entweder in Einzelarbeit oder in der Gruppe – praktisch mit ihrem Studiengegenstand vertraut gemacht. Dies kann erfolgen durch Projekte wie das eigenständige Anfertigen von Beiträgen für die Homepage der Südostasienwissenschaften und deren redaktionelle und technische Betreuung, die Ausrichtung und / oder Beteiligung an Fachtagungen oder südostasienrelevanten kulturellen Veranstaltungen, Übersetzungsarbeiten, und eine themenbezogene Medienrecherche oder durch ein mindestens vierwöchiges Praktikum bei einer Institution oder Firma mit Südostasien-Bezug. Die Wahl des Praktikumsplatzes bzw. Projektinhalts ist mit der/dem Modulbeauftragten abzustimmen. Bei Praktika, die länger als die erforderlichen vier Wochen dauern, können zusätzliche CP auf der Grundlage von 30 Stunden Arbeit pro CP erworben werden, wodurch sich der Umfang der in Modul SKS 12 (Ergänzende Studien / Studium Generale) zu erzielenden CP entsprechend verringert.

Lernziele und Kompetenzen:

1. Orientierung für spätere Berufsfindung
2. Einblicke in südostasienrelevante Themen außerhalb des normalen Kurrikulums
3. Praxiserfahrung in der Anwendung von erlernten Schlüsselqualifikationen
4. Teamfähigkeit in universitären und außeruniversitären Projekten
5. gegebenenfalls praktische Kenntnisse in Arbeitsfeldern außerhalb der Universität

2. Voraussetzungen für die Teilnahme

keine

3. Art und Verwendbarkeit

Pflichtmodul im BA-Studiengang SKS Variante 1

4. Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Arbeitsaufwand

Studentische Arbeitsbelastung: 330 Std. (45 Std. Präsenzstudium, 285 Std. Selbststudium)

Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel [Beispiel]	SWS	Teilnahme-Voraussetzungen	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen zur Zulassung zur Modulprüfung	Modulprüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
WS / SS	Ko	SKS 11.1 Kolloquium 1: Capita Selecta	2	keine	LN: Protokolle / Abstracts zu 12 Vorträgen			3
WS / SS	Pr	SKS 11.2 Praktikum / Projektarbeit	-	keine	LN: Abschlussbericht / Projektergebnis (ca. 10 Seiten)			5
SS	Ko	SKS 11.3 Kolloquium 2: Examenkolloquium	1	keine	LN: Vortrag / Präsentation und Hausarbeit (ca. 10 Seiten)			3
SWS insgesamt:			3	CP insgesamt				11

Voraussetzungen für die Vergabe der CP: Leistungsnachweise SKS11.1, SKS11.2, SKS11.3 (Studienleistung)

5. Häufigkeit des Angebots und Dauer

Das Modul kann im Winter oder Sommersemester begonnen werden. Es erstreckt sich über mindestens zwei Semester.

Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem unter 4. angegebenen Turnus jeweils im WS oder SS angeboten.

SKS 12 Wahlpflichtmodul „Ergänzende Studien / Studium Generale“

Gilt nur für Studierende, die nach Variante 1 studieren.

Das Modul besteht aus dem Erwerb von 12 CP im freien Studium. Hierzu können entweder komplette Module im Umfang von mindesten 12 CP aus dem Angebot eines anderen Fachs wie z.B. Ethnologie, Niederlandistik, Vergleichende Religionswissenschaft oder Islamische Religion absolviert werden, wobei darin gegebenenfalls vorgegebene Modulprüfungen als Leistungsnachweise gewertet werden. In der Form eines „Studium Generale“ können auch nicht in einem Modul zusammengefasste einzelne Lehrveranstaltungen aus einem anderen Fach oder mehreren anderen Fächern im Gesamtumfang von 12 CP absolviert werden.

Wählbar sind Lehrveranstaltungen aus allen Bachelorstudiengängen des Fachbereich 09. Vorbehaltlich der wechselseitigen Vereinbarung von Dienstleistungen für die Nebenfach-Lehre zwischen dem FB 09 und anderen Fachbereichen, stehen grundsätzlich auch Lehrveranstaltungen aus Studiengängen anderer Fachbereiche offen.

Es können keine Lehrveranstaltungen gewählt werden, die dem gewählten Nebenfach zugeordnet sind. Hingegen können jedoch auch einzelne Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Südostasienwissenschaften hierunter angerechnet, sofern sie nicht als Teil eines anderen Moduls besucht werden müssen.

Zur optionalen Anrechenbarkeit von Zusatzstunden, die im Zuge eines Praktikums geleistet werden, siehe die Modulbeschreibung zu SKS 11 (Angewandte Südostasienwissenschaften).

1. Inhalt:

frei Wählbar

Lernziele und Kompetenzen:

- Eröffnung von interdisziplinären Perspektiven
- Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Fachkulturen
- Einblicke in spezifische Fragestellungen, Begrifflichkeiten und Methoden anderer Disziplinen
- gegebenenfalls auch Beschäftigung mit die Südostasienwissenschaften berührenden Themen aus dem Blickwinkel anderer Disziplinen und der Erwerb von ergänzenden methodischen oder sprachlichen Fähigkeiten.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme

keine

3. Art und Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul in Variante 1 im BA-Studiengang Sprachen und Kulturen Südasiens

4. Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Arbeitsaufwand

Studentische Arbeitsbelastung: 360 Std.

SWS insgesamt:		CP insgesamt	12
----------------	--	--------------	----

Voraussetzungen für die Vergabe der CP: TN und gegebenenfalls LN zu den Lehrveranstaltungen. Nach Maßgabe der jeweiligen Studienordnungen sind alle im workload der einzelnen Lehrveranstaltungen berücksichtigten Studienleistungen zu erbringen

5. Häufigkeit des Angebots und Dauer

SKS 13 Auslandssemester

Gilt nur für Studierende, die nach Variante 2 studieren.

1. Inhalt:

Das Modul dient der Anwendung und Vertiefung der Sprachkenntnisse in der indonesischen bzw. malaysischen Ausprägung der malaiischen Sprache in einem Land der „Malaiischen Welt“. Die Studierenden immatrikulieren sich an einer Universität in Indonesien, Malaysia, Singapur oder Brunei Darussalam und besuchen dort Sprachkurse sowie Lehrveranstaltungen zu Themen aus Bereichen wie Kultur, Geschichte, Gesellschaft und Politik.

Daneben sollen die Studierenden empirische Untersuchungen zur Alltagskultur in ihrem Gastland durchführen und dadurch aus einer reflexiven Perspektive vertraut gemacht werden mit Wahrnehmungs- und Umgangsweisen von und mit einer fremden Kultur. Sie erwerben und reflektieren persönliche Erfahrungen, nicht nur als Studierende in einem Universitätscampus der „Malaiischen Welt“, sondern auch in anderen Bereichen südostasiatischer Gesellschaft und Kultur. Im Rahmen eines Studienprojektes unter Anwendung ethnographischer Analysetechniken (Feldforschung, teilnehmende Beobachtung, Interviews) oder eines mindestens vierwöchigen (in Vollzeit) Praktikums sollen sie im fremden Umfeld lernen, sich mit einer eingegrenzten Fragestellung auseinanderzusetzen oder bestimmte Aufgaben zu erfüllen. Die Wahl des Praktikumsplatzes/des Studienprojekts obliegt den Studierenden, Art und Umfang sind jedoch vor Antritt des Auslandssemesters mit dem Modulbeauftragten abzustimmen. Die gewählte Tätigkeit muss zwingend in einem erkennbaren inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studienfach stehen. Die Ergebnisse werden in einem Projekt- oder Praktikumsbericht schriftlich festgehalten.

Lernziele und Kompetenzen:

- Verbesserung der sprachlichen Fertigkeiten in Situationen der Alltagskommunikation wie auch der Verwendung der indonesischen bzw. malaysischen Sprache in der Wissenschaft.
- Praxiserfahrung in der Anwendung von erlernten Schlüsselqualifikationen
- Erwerb praktischer Auslandserfahrung, sowie interkulturelle und kommunikative Kompetenzen für spätere berufliche und/oder wissenschaftliche Tätigkeiten mit Südostasienbezug

Die Studierenden, die einen Auslandsaufenthalt planen (Hauptfach-Variante 2), sind angehalten sich so früh wie möglich mit der oder dem Modulbeauftragte(n) und der Fachstudienberatung in Verbindung zu setzen, damit sie über Planung, Organisation und Finanzierung des Studienaufenthaltes und Wahl des Studienortes beraten werden können. Im Übrigen sind sie für die Durchführung und Finanzierung des Studienaufenthaltes selbst verantwortlich.

Ein Auslandssemester in einem anderen südostasiatischen Land wird nur in gut begründeten Ausnahmefällen nach Absprache und mit Zustimmung der Studiengangsleitung anrechenbar.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreicher Abschluss von SKS 1 und SKS 2

3. Art und Verwendbarkeit

Pflichtmodul in Variante 2 des BA-Studiengangs SKS

4. Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Arbeitsaufwand

Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel [Beispiel]	SWS	Teilnahme-Voraussetzungen	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen zur Zulassung zur Modulprüfung	Modulprüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
WS	K / P / Ko	SKS 13 Kurse an der Gastuniversität	8	keine	TN über min. 8 SWS an der Universität			bis zu 24
WS	Pr	Berufspraktikum oder Projektarbeit (auf Grundlage einer empirischen Untersu-		keine	LN: Hausarbeit: Praktikums- / Projektbericht (ca. 15.) sowie			mind. 6

		chung)			ggfs. Praktikums- bescheinigung			
SWS insgesamt:			8	CP insgesamt				30
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: o.g. Teilnahmenachweise; Leistungsnachweise								
5. Häufigkeit des Angebots und Dauer								
Das Modul setzt mit frühzeitigen Vorbereitungen auf den Auslandsaufenthalt ein. Das Auslandssemester soll i.d.R. im Wintersemester liegen.								

SKS 14 Kolloquium und Praxis

Gilt nur für Studierende, die nach Variante 2 studieren.

1. Inhalt:

Das Modul verbindet die Lernform Projektorientiertes Lernen (POL) mit einem Kolloquium.

Im Kolloquium 1 bekommen die Studierenden über mehrere Semester (mindestens 2) hinweg studienbegleitend durch Gastvorträge Einblicke in die vielfältigen wissenschaftlichen und außerwissenschaftlichen Arbeitsfelder mit Bezug zu den Südostasienwissenschaften. Im Kolloquium 2 werden vorbereitende Schritte für die Bachelor-Arbeit gemeinsam geplant und besprochen und die Projektarbeiten bzw. Berufspraktika begleitend betreut.

Im Bereich POL werden die Studierenden – entweder in Einzelarbeit oder in der Gruppe – praktisch mit ihrem Studiengegenstand vertraut gemacht. Dies kann erfolgen durch Projekte wie das eigenständige Anfertigen von Beiträgen für die Homepage der Südostasienwissenschaften und deren redaktionelle und technische Betreuung, die Ausrichtung und / oder Beteiligung an Fachtagungen oder südostasienrelevanten kulturellen Veranstaltungen, Übersetzungsarbeiten, und eine themenbezogene Medienrecherche oder durch ein mindestens dreiwöchiges Praktikum bei einer Institution oder Firma mit Südostasien-Bezug. Die Wahl des Praktikumsplatzes bzw. Projektinhalts ist mit der/dem Modulbeauftragten abzustimmen.

Lernziele und Kompetenzen:

1. Orientierung für spätere Berufsfindung
2. Einblicke in südostasienrelevante Themen außerhalb des normalen Kurrikulums
3. Praxiserfahrung in der Anwendung von erlernten Schlüsselqualifikationen
4. Teamfähigkeit in universitären und außeruniversitären Projekten
5. gegebenenfalls praktische Kenntnisse in Arbeitsfeldern außerhalb der Universität

2. Voraussetzungen für die Teilnahme

keine

3. Art und Verwendbarkeit

Pflichtmodul im BA-Studiengang SKS Variante 2

4. Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Arbeitsaufwand

Studentische Arbeitsbelastung: 270 Std. (30 Std. Präsenzstudium, 240 Std. Selbststudium)

Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel [Beispiel]	SWS	Teilnahme-Voraussetzungen	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen zur Zulassung zur Modulprüfung	Modulprüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
WS / SS	Ko	SKS 14.1 Kolloquium 1: Capita Selecta	1	keine	LN: Protokolle / Abstracts zu 8 Vorträgen			2
WS / SS	Pr	SKS 14.2 Praktikum / Projektarbeit	-	keine	LN: Abschlussbericht / Projektergebnis (ca. 10 Seiten)			4
SS	Ko	SKS 14.3 Kolloquium 2: Examenkolloquium	1	keine	LN: Vortrag / Präsentation und Hausarbeit (ca. 10 Seiten)			3
SWS insgesamt:			2	CP insgesamt				9

Voraussetzungen für die Vergabe der CP: Leistungsnachweise SKS14.1, SKS14.2 und SKS14.3 (Studienleistung)

5. Häufigkeit des Angebots und Dauer

Das Modul kann im Winter oder Sommersemester begonnen werden. Es erstreckt sich über mindestens zwei Semester. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem unter 4. angegebenen Turnus jeweils im WS und / oder SS angeboten.

Diese Seite bleibt aus drucktechnischen Gründen leer.

Anhang 2: Studienverlaufsplan und Modulübersicht

A. Modulübersicht

Pflichtmodule in Variante 1 (ohne Auslandssemester):

<i>Modul-Nr.</i>	<i>Modul</i>	<i>CP</i>
SKS1	Bahasa Indonesia Grundstufe 1	9
SKS2	Bahasa Indonesia Grundstufe 2	10
SKS3	Grundwissen 1: Geschichte und Gesellschaft Südostasiens	11
SKS4	Grundwissen 2: Region, Fachgeschichte und Methoden	10
SKS6	Bahasa Indonesia Mittelstufe	7
SKS7	Verschränkung: Literatur und Medien / Politik und Gesellschaft	6
SKS11	Angewandte Südostasienwissenschaften	11
		64

Wahlpflichtmodule in Variante 1:

Modul-Nr.	Modul	CP
WP-SKS5	„Schwerpunktbildung“	6
<i>z.B.</i>	SKS5a Linguistik	
<i>oder</i>	SKS5b Südostasien seit 1945	
<i>UND</i>		
WP-SKS8	„Sprache“	10
<i>z.B.</i>	SKS8a Thai	
<i>oder</i>	SKS8b Vietnamesisch	
	<i>(o.a., nach Angebot)</i>	
<i>UND</i>		
WP-SKS9 & WP-SKS10	„Spezialisierung“	
<i>z.B.</i>	SKS9a Bahasa Indonesia Aufbaukurs Sprache und Gesellschaft - Schwerpunkt Schriftsprache	8
<i>und</i>	SKS10a Bahasa Indonesia Aufbaukurs Sprache und Gesellschaft – Schwerpunkt Gesprochene Sprache	8
	<i>(o. zwei andere Module, nach Angebot)</i>	
<i>UND</i>		
WP-SKS12	„Ergänzende Studien / Studium Generale“	12
		44

Pflichtmodule in Variante 2 (mit Auslandssemester):

Modul-Nr.	Modul	CP
SKS1	Bahasa Indonesia Grundstufe 1	9
SKS2	Bahasa Indonesia Grundstufe 2	10
SKS3	Grundwissen 1: Geschichte und Gesellschaft Südostasiens	11
SKS4	Grundwissen 2: Region, Fachgeschichte und Methoden	10
SKS6	Bahasa Indonesia Mittelstufe	7
SKS7	Verschränkung: Literatur und Medien / Politik und Gesellschaft	6
SKS13	Auslandssemester	30
SKS14	Kolloquium und Praxis	9
		92

Wahlpflichtmodule in Variante 2:

Modul-Nr.	Modul	CP
WP-SKS5	„Schwerpunktbildung“	6
<i>z.B.</i>	SKS5a Linguistik	
<i>oder</i>	SKS5b Südostasien seit 1945	
<i>UND</i>		
WP-SKS8	„Sprache“	10
<i>z.B.</i>	SKS8a Thai	
<i>oder</i>	SKS8b Vietnamesisch	
		16

B. exemplarische Studienverlaufspläne

exemplarischer Studienverlaufsplän - Variante 1

Se- mes- ter	Module	Titel der Lehrveranstaltungen	SWS	CP	CP im Sem
1					22
	SKS1 Bahasa Indonesia Grundstufe 1	SKS1 Bahasa Indonesia Grundstufe 1	6	9	
	SKS3 Grundwissen 1: Geschichte und Gesellschaft Südostasiens	SKS3.1 Geschichte und Ideengeschichte Südostasiens	2	3+2	
		SKS3.2 Religionen	2	3	
	SKS4 Grundwissen 2: Region, Fachgeschichte und Methoden	SKS4.1 Einführung in die Fachgeschichte und Methoden	2	3	
		SKS4.2 Südostasiatische Literaturen in Übersetzung	1	2	
2					21
	SKS2 Bahasa Indonesia Grundstufe	SKS2.1 Bahasa Indonesia Grundstufe 2	6	9	
		SKS2.2 Bahasa Indonesia Tutorium	1	1	
	SKS3 Grundwissen 1: Geschichte und Gesellschaft Südostasiens	SKS3.3 Regionalismus und Zentralismus in Südostasien	2	3	
	SKS4 Grundwissen 2: Region, Fachgeschichte und Methoden	SKS4.3 Kunst und Kultur zwischen Region und Metropole	2	3+2	
	Wahlpflichtmodul WP-SKS5: SKS5a Linguistik oder SKS5b SOA seit 1945 (o.a.)	WP-SKS5a.1 Austronesische Sprachen <i>oder</i>	2	3	
		WP-SKS5b.1 Sprache u. Literatur in SOA	(2)	(3)	
3					20
	Wahlpflichtmodul WP-SKS5: SKS5a Linguistik oder SKS5b SOA seit 1945 (o.a.)	WP-SKS5a.2 Sprachenpolitik in Südost- asien <i>oder</i>	2	3	
		WP-SKS5b.2 Wirtschaft u. Politik in SOA	(2)	(3)	
	SKS6 Bahasa Indonesia Mittelstufe	SKS6.1 Bahasa Indonesia Mittelstufe 1	1	2	
		SKS6.2 Übersetzungsübung	–	3	
	Wahlpflichtmodul WP-SKS8: SKS8a Thai oder SKS8b Vietnamesisch (o.a.)	WP-SKS8a.1 Thai 1 <i>oder</i>	3	5	
		WP-SKS8b.1 Vietnamesisch 1	(3)	(5)	

	Wahlpflichtmodul WP-SKS12: Interdisziplinäres Wahlpflichtmodul „Ergänzende Studien / Studium Generale“	z.B. WP-SKS12.1 Einführung in d. Ethnologie WP-SKS12.2 Regionale Ethnologie: Asien	2 2	3 4	
4					20
	SKS6 Bahasa Indonesia Mittelstufe	SKS6.3 Bahasa Indonesia Mittelstufe 2	1	2	
	WP-SKS9a Bahasa Indonesia Aufbaukurs Sprache und Gesellschaft - Schwerpunkt Schriftsprache	WP-SKS9a.1 Schriftlicher Ausdruck und Arbeit mit Texten WP-SKS9a.2 SOA aktuell: Medienberichte und Hintergründe	2 2	3 3+2	
	Wahlpflichtmodul SKS8: SKS8a Thai oder SKS8b Vietnamesisch (o.a.)	WP-SKS8a.2 Thai 2 <i>oder</i> WP-SKS8b.2 Vietnamesisch 2	3 (3)	5 (5)	
	Wahlpflichtmodul WP-SKS12: „Ergänzende Studien / Studium Generale“	z.B. WP-SKS12.3 Regionale Ethnologie: Asien	2	5	
5					19
	SKS7 Verschränkung: Literatur und Medien / Politik und Gesellschaft	SKS7.1 Gegenwärtige Politik in Massenmedien und Literatur in Südostasien	2	3	
	WP-SKS10a BI Aufbaukurs Sprache und Gesellschaft – Schwerpunkt Gesprochene Sprache	WP-SKS10a.1 Öffentliches Sprechen WP-SKS10a.2 Audiovisuelle Medien in SOA (Alltagssprache u. Dialekte)	2 2	3 3+2	
	SKS11 Angewandte Südostasienwissenschaften	SKS11.1 Kolloquium 1: Capita Selecta SKS11.2 Praktikum / Tutorium / Projekt / Übersetzung / Homepagebeitrag	2 –	3 5	
6					18
	SKS7 Verschränkung Literatur und Medien / Politik und Geschichte	SKS7.2 Geschichte und Gesellschaft im Spiegel historischer Quellen, der Mediendokumentation und Literatur	2	3	
	SKS11 Angewandte SOAW	SKS11.3 Kolloquium 2: Examenskolloquium	1	3	
	Bachelor-Arbeit		–	12	
			SWS:	59	CP: 120

exemplarischer Studienverlaufsplan - Variante 2

Se- mes- ter	Module	Titel der Lehrveranstaltungen	SWS	CP	CP im Sem
1					19
	SKS 1 Bahasa Indonesia Grundstufe 1	SKS 1 Bahasa Indonesia Grundstufe 1	6	9	
	SKS 3 Grundwissen 1: Geschichte und Gesellschaft Südostasiens	SKS3.1 Geschichte und Ideengeschichte Südostasiens	2	3+2	
	SKS 4 Grundwissen 2: Region, Fachgeschichte und Methoden	SKS4.1 Einführung in die Fachgeschichte und Methoden	2	3	
		SKS4.2 Südostasiatische Literaturen in Übersetzung	1	2	
2					18
	SKS 2 Bahasa Indonesia Grundstufe 2	SKS2.1 Bahasa Indonesia Grundstufe 2	6	9	
		SKS2.2 Bahasa Indonesia Tutorium	1	1	
	SKS 3 Grundwissen 1: Geschichte und Gesellschaft Südostasiens	SKS3.3 Regionalismus und Zentralismus in Südostasien	2	3	
	SKS 4 Grundwissen 2: Region, Fachgeschichte und Methoden	SKS4.3 Kunst und Kultur zwischen Region und Metropole	2	3+2	
3					19
	SKS 3 Grundwissen 1: Geschichte und Gesellschaft Südostasiens	SKS3.2 Religionen	2	3	
	Wahlpflichtmodul WP-SKS 5: SKS 5a Linguistik oder SKS 5b SOA seit 1945 (o.a.)	WP-SKS5a.2 Sprachenpolitik in SOA <i>oder</i> WP-SKS5b.2 Wirtschaft u. Politik in SOA	2 (2)	3 (3)	
	SKS 6 Bahasa Indonesia Mittelstufe	SKS6.1 Bahasa Indonesia Mittelstufe 1	1	2	
		SKS6.2 Übersetzungsübung	–	3	
	SKS 7 Verschränkung: Literatur u. Medien / Politik u. Gesellschaft	SKS7.1 Gegenwärtige Politik in Massenmedien und Literatur in Südostasien	2	3	
	Wahlpflichtmodul WP-SKS 8: SKS 8a Thai oder SKS 8b Vietnamesisch (o.a.)	WP-SKS8a.1 Thai 1	3	5	
		WP-SKS8b.1 Vietnamesisch 1	(3)	(5)	
4					16
	Wahlpflichtmodul WP-SKS 5: SKS 5a Linguistik oder SKS 5b SOA seit 1945 (o.a.)	WP-SKS5a.1 Austronesische Sprachen <i>oder</i>	2	3	
		WP-SKS5b.1 Sprache u. Literatur in SOA	(2)	(3)	
	SKS 6 Bahasa Indonesia Mittelstufe	SKS6.3 Bahasa Indonesia Mittelstufe 2	1	2	
	SKS 7 Verschränkung Literatur und Medien / Politik und Geschichte	SKS7.2 Geschichte und Gesellschaft im Spiegel historischer Quellen, der Mediendokumentation und Literatur	2	3	

	Wahlpflichtmodul WP-SKS 8: SKS 8a Thai oder SKS 8b Vietnamesisch (o.a.)	WP-SKS8a.2 Thai 2 <i>oder</i> WP-SKS8b.2 Vietnamesisch 2	3 (3)	5 (5)	
5					30
	SKS13 Auslandssemester	Auslandssemester	8	30	
6					18
	SKS 14 Kolloquium u. Praxis	SKS14.2 Praktikum / Tutorium / Projekt	-	3	
		SKS14.3 Kolloquium 2: Examenskolloquium	1	3	
	Bachelor-Arbeit	BA-Arbeit	-	12	
			SWS:	51	CP:
					120

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang